

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2001/C 331/01	Urteil des Gerichtshofes vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-377/98: Königreich der Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (Nichtigerklärung — Richtlinie 98/44/EG — Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen — Rechtsgrundlage — Artikel 100a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 95 EG), Artikel 235 EG-Vertrag (jetzt Artikel 308 EG) oder Artikel 130 und 130f EG-Vertrag (jetzt Artikel 157 EG und 163 EG) — Subsidiarität — Rechtssicherheit — Völkerrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten — Grundrechte — Menschenwürde — Kollegialprinzip für Gesetzgebungsvorschläge der Kommission)	1
2001/C 331/02	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-409/98 [Vorabentscheidungsersuchen der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Divisional Court)]: Commissioners of Customs & Excise gegen Mirror Group plc („Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken von der Steuer — Begriff — Eingehen einer Mietsverpflichtung“)	1
2001/C 331/03	Urteil des Gerichtshofes vom 9. Oktober 2001 in den verbundenen Rechtssachen C-80/99 bis C-82/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main): Ernst-Otto Flemmer (C-80/99); Renate Christoffel (C-81/99) gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Marike Leitensdorfer (C-82/99) gegen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Außervertragliche Haftung — Milcherzeuger — Nichtvermarktungsverpflichtung — Ausschluss vom Milchquotensystem — Entschädigung — Ersatz — Vertraglich vereinbarte Pauschalentschädigung — Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 — Zuständiges Gericht — Anwendbares Recht)	2

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 331/04	Urteil des Gerichtshofes vom 27. September 2001 in der Rechtssache C-257/99 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Divisional Court]): The Queen gegen Secretary of State for the Home Department, ex parte: Julius Barkoci und Marcel Malik (Außenbeziehungen — Assoziationsabkommen Gemeinschaften — Tschechische Republik — Niederlassungsfreiheit — Tschechische Staatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen)	3
2001/C 331/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 4. Oktober 2001 in der Rechtssache C-326/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Stichting „Goed Wonen“ gegen Staatssecretaris van Financiën (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befugnis eines Mitgliedstaats, bestimmte dingliche Rechte an einem Grundstück als einer Lieferung zugängliche körperliche Gegenstände anzusehen — Ausübung dieser Befugnis, die auf den Fall beschränkt ist, dass das Entgelt für das dingliche Recht mindestens dem wirtschaftlichen Wert des betreffenden Grundstücks entspricht — Vermietung und Verpachtung von Grundstücken — Steuerbefreiungen)	4
2001/C 331/06	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 4. Oktober 2001 in der Rechtssache C-438/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Único Algeciras): María Luisa Jimenez Melgar gegen Ayuntamiento de Los Barrios (Schutz schwangerer Frauen — Richtlinie 92/85/EWG — Artikel 10 — Unmittelbare Wirkung und Tragweite — Kündigung — Befristeter Arbeitsvertrag)	4
2001/C 331/07	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 2. Oktober 2001 in der Rechtssache C-449/99 P: Europäische Investitionsbank gegen Michel Hautem (Rechtsmittel — Bedienstete der Europäischen Investitionsbank — Entlassung — Auslegung der Personalordnung der Europäischen Investitionsbank — Fehlerhafte rechtliche Würdigung des Sachverhalts und fehlerhafte Begründung als Rechtsmittelgrund — Angeblicher Verstoß gegen die Regelungen, die für die Beziehungen zwischen der Europäischen Investitionsbank und ihren Bediensteten gelten)	5
2001/C 331/08	Beschluss des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 10. Juli 2001 in der Rechtssache C-497/99 P: Irish Sugar plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Artikel 86 EG-Vertrag [jetzt Artikel 82 EG] — Zucker — Kollektive beherrschende Stellung — Missbrauch — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	6
2001/C 331/09	Beschluss des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-1/01 P: Asia Motor France SA, André-François Bach und Monin automobiles SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Europe auto services SA (EAS) („Wettbewerb — Entscheidung über die Zurückweisung von Beschwerden — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel“)	6
2001/C 331/10	Rechtssache C-340/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 25. Juni 2001 in dem Rechtsstreit Carlito Abler und 21 andere, Nebenintervenientin: Sanrest Großküchen Betriebsgesellschaft mbH, gegen Sodexho MM Catering Gesellschaft ...	7
2001/C 331/11	Rechtssache C-341/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts als Handelsgericht Korneuburg vom 4. September 2001 in dem Rechtsstreit Plato Plastik Robert Frank GmbH gegen CAROPACK Handelsgesellschaft mbH	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 331/12	Rechtssache C-345/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 13. September 2001	8
2001/C 331/13	Rechtssache C-346/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 13. September 2001	9
2001/C 331/14	Rechtssache C-347/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 13. September 2001	9
2001/C 331/15	Rechtssache C-348/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 17. September 2001	10
2001/C 331/16	Rechtssache C-360/01: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 21. September 2001	10
2001/C 331/17	Rechtssache C-361/01 P: Rechtsmittel der Christina Kik gegen das Urteil der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-120/99, Christina Kik, unterstützt durch Hellenische Republik, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), unterstützt durch Königreich Spanien und Rat der Europäischen Union, eingelegt am 24. September 2001	11
2001/C 331/18	Rechtssache C-364/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Gerichtshof 's-Hertogenbosch vom 5. September 2001 in dem Rechtsstreit der Erben nach H. Barbier gegen den Leiter des in Heerlen ansässigen Referats „Einzelne/Unternehmen Ausland“ des Rijksbelastingdienst	12
2001/C 331/19	Rechtssache C-366/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 24. September 2001	12
2001/C 331/20	Rechtssache C-367/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 24. September 2001	12
2001/C 331/21	Rechtssache C-368/01: Klage des Königreichs der Niederlande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001	13
2001/C 331/22	Rechtssache C-370/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 25. September 2001	14
2001/C 331/23	Rechtssache C-373/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 27. September 2001	14
2001/C 331/24	Rechtssache C-382/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 4. Oktober 2001	15
2001/C 331/25	Rechtssache C-383/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Østre Landsret vom 26. September 2001 in dem Rechtsstreit De Danske Bilimportører gegen Skatteministeriet, Told- og Skattestyrelsen	15
2001/C 331/26	Rechtssache C-392/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 9. Oktober 2001	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 331/27	Rechtssache C-404/01 P (R): Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 1. August 2001 in der Rechtssache T-132/01 R, Euroalliages, Péchiney Electrometallurgie, Vargön Alloys AB und Ferroatlántica gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 12. Oktober 2001	16
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2001/C 331/28	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2001 in den verbundenen Rechtssachen T-198/95, T-171/96, T-230/97, T-174/98 und T-225/99, Comafrika SpA und Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Rechtmäßigkeit der Verringerungs- und Anpassungskoeffizienten — Schadenseratzklage)	18
2001/C 331/29	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2001 in den verbundenen Rechtssachen T-12/99 und T-63/99: UK Coal plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS-Vertrag — Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS — Betriebsbeihilfen und Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit — Rückwirkende Genehmigung einer bereits ausgezahlten Beihilfe — Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der begünstigten Unternehmen — Abbau der Beihilfen — Bergmannsprämie — Änderung eines Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplans — Berücksichtigung eines Unternehmenszusammenschlusses — Begründung)	18
2001/C 331/30	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-120/99, Christina Kik gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Artikel 115 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Sprachenregelung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) — Einrede der Rechtswidrigkeit — Diskriminierungsverbot)	19
2001/C 331/31	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. Juni 2001 in der Rechtssache T-166/99: Luis Fernando Andres de Dios u. a. gegen Rat der Europäischen Union (Entscheidung 1999/307/EG — Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit)	19
2001/C 331/32	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-204/99: Olli Mattila gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Zugang zu Dokumenten — Beschlüsse 93/731/EG und 94/90/EGKS, EG, Euratom — Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich der internationalen Beziehungen — Teilweiser Zugang)	20
2001/C 331/33	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. Juli 2001 in der Rechtssache T-351/99, Christian Brumter gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Stellenausschreibung — Ernennung — Begründungspflicht — Vergleichende Prüfung der Verdienste der Bewerber — Ermessen der Anstellungsbehörde — Beurteilung — Versetzungsantrag)	20
2001/C 331/34	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-131/00, Robert Charles Schochaert gegen Rat der Europäischen Union (Beamte — Ablehnung der Beförderung — Begründung — Abwägung der Verdienste — Anfechtungsklage)	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 331/35	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 10. September 2001 in der Rechtssache T-180/01 R, Euroagri Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Zulässigkeit)	21
2001/C 331/36	Rechtssache T-203/01: Klage der Manufacture française des pneumatiques Michelin gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. September 2001	21
2001/C 331/37	Rechtssache T-206/01: Klage der P & O European Ferries (Portsmouth) Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. September 2001	22
2001/C 331/38	Rechtssache T-208/01: Klage der Volkswagen AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. September 2001	23
2001/C 331/39	Rechtssache T-209/01: Klage der Honeywell International Inc. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. September 2001	23
2001/C 331/40	Rechtssache T-210/01: Klage der General Electric Company gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. September 2001	24
2001/C 331/41	Rechtssache T-212/01: Klage des Arnaldo Lucaccioni gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. September 2001	25
2001/C 331/42	Rechtssache T-213/01: Klage der Österreichische Postsparkasse gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. September 2001	26
2001/C 331/43	Rechtssache T-214/01: Klage der Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. September 2001	26
2001/C 331/44	Rechtssache T-216/01: Klage der ReiseBank AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. September 2001	27
2001/C 331/45	Rechtssache T-222/01: Klage der SINAGA, Sociedade de Indústrias Agrícolas Açoreanas, SA, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 2001	27
2001/C 331/46	Rechtssache T-225/01: Klage des Gobierno Foral de Navarra gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. September 2001	28
2001/C 331/47	Rechtssache T-226/01: Klage der CAS Succhi di Frutta S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001	29
2001/C 331/48	Rechtssache T-227/01: Klage des Territorio Histórico de Alava, Diputación de Alava, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001	29
2001/C 331/49	Rechtssache T-228/01: Klage des Territorio Histórico de Vizcaya, Diputación de Vizcaya, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001	30

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 331/50	Rechtssache T-229/01: Klage des Territorio Histórico de Guipúzcoa, Diputación de Guipúzcoa, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001	31
2001/C 331/51	Rechtssache T-231/01: Klage des Territorio Histórico de Vizcaya, Diputación de Vizcaya, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001	31
2001/C 331/52	Rechtssache T-232/01: Klage des Territorio Histórico de Guipúzcoa, Diputación de Guipúzcoa, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001	32
2001/C 331/53	Rechtssache T-233/01: Klage des Daniel Callebaut gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. September 2001	32
2001/C 331/54	Rechtssache T-235/01: Klage des Georges Caravelis gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 21. September 2001	33
2001/C 331/55	Rechtssache T-238/01: Klage des Centre Européen pour la Statistique et le Développement, A.s.b.l. (CESD — Communautaire, A.s.b.l.) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. September 2001	33
2001/C 331/56	Rechtssache T-240/01: Klage des Jean-Louis Cougnon gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Oktober 2001	34
2001/C 331/57	Streichung der Rechtssache T-53/01	34
2001/C 331/58	Streichung der Rechtssache T-98/01	34

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. Oktober 2001

in der Rechtssache C-377/98: Königreich der Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union ⁽¹⁾

(Nichtigerklärung — Richtlinie 98/44/EG — Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen — Rechtsgrundlage — Artikel 100a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 95 EG), Artikel 235 EG-Vertrag (jetzt Artikel 308 EG) oder Artikel 130 und 130f EG-Vertrag (jetzt Artikel 157 EG und 163 EG) — Subsidiarität — Rechtssicherheit — Völkerrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten — Grundrechte — Menschenwürde — Kollegialprinzip für Gesetzgebungsvorschläge der Kommission)

(2001/C 331/01)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-377/98, Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: M. A. Fierstra und I. van der Steen), unterstützt durch Italienische Republik (Bevollmächtigte: U. Leanza im Beistand von P. G. Ferri) und Königreich Norwegen (Bevollmächtigte: H. W. Longva) gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. Schoo und E. Vandenbosch) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: R. Gosalbo Bono, G. Houttuin und A. Lo Monaco), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (K. Banks und P. van Nuffel), wegen Nichtigerklärung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann, den Kammerpräsidentinnen F. Macken und N. Colneric, des Kammerpräsidenten S. von Bahr sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, J.-P. Puissochet (Berichterstatter), L. Sevón, M. Wathelet und V. Skouris und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler:

H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 9. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Italienische Republik, das Königreich Norwegen und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 378 vom 5.12.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 9. Oktober 2001

in der Rechtssache C-409/98 [Vorabentscheidungsersuchen der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Divisional Court)]: Commissioners of Customs & Excise gegen Mirror Group plc ⁽¹⁾

(„Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken von der Steuer — Begriff — Eingehen einer Mietsverpflichtung“)

(2001/C 331/02)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-409/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Division Court) (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Commissioners of Customs & Excise gegen Mirror Group plc vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom

17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken, der Richterin N. Colneric (Berichterstatlerin) sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissochet und R. Schintgen — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: D. Lousterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 9. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Eine Person, die ursprünglich kein Recht an einem Grundstück hat, aber gegen Zahlung eines Geldbetrages seitens des Vermieters einen Mietvertrag über dieses Grundstück mit dem Vermieter abschließt und/oder ein Mietangebot des Vermieters annimmt, erbringt keine Dienstleistung im Sinne des Artikels 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage.*
2. *Eine Person, die ursprünglich kein Recht an einem Grundstück hat, aber in einer Optionsvereinbarung der Art, wie sie dem Ausgangsverfahrens zugrunde liegt, gegen Zahlung eines Betrages seitens des Vermieters, der als Sicherheit für die Verpflichtungen aus der Optionsvereinbarung in einem Sonderkonto verbleibt, eine Option auf die Anmietung dieses Grundstücks übernimmt, und die später diese Option gemäß der Optionsvereinbarung ausübt und das Mietangebot für das Grundstück gegen die Freigabe des Geldes im Sonderkonto annimmt, erbringt zu keiner Zeit eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388.*

(¹) ABl. C 20 vom 23.1.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. Oktober 2001

in den verbundenen Rechtssachen C-80/99 bis C-82/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main): Ernst-Otto Flemmer (C-80/99); Renate Christoffel (C-81/99) gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Marike Leitensdorfer (C-82/99) gegen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (¹)

(Außervertragliche Haftung — Milcherzeuger — Nichtvermarktungsverpflichtung — Ausschluss vom Milchquotensystem — Entschädigung — Ersatz — Vertraglich vereinbarte Pauschalentschädigung — Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 — Zuständiges Gericht — Anwendbares Recht)

(2001/C 331/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen C-80/99 bis C-82/99 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt

Artikel 234 EG) vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (Deutschland) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Ernst-Otto Flemmer (C-80/99), Renate Christoffel (C-81/99) gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, und Marike Leitensdorfer (C-82/99) gegen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 215 Absatz 2 und 178 EG-Vertrag (jetzt Artikel 288 Absatz 2 EG und 235 EG) und der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren (ABl. L 196, S. 6), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann, des Kammerpräsidentinnen F. Macken und N. Colneric (Berichterstatlerin) und des Kammerpräsidenten S. von Bahr sowie der Richter A. La Pergola, J.-P. Puissochet, L. Sevón, M. Wathelet, V. Skouris und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 9. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 215 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 178 EG-Vertrag (jetzt Artikel 288 Absatz 2 EG und 235 EG) ist dahin auszulegen, dass er dem Gerichtshof keine Zuständigkeit für Streitsachen zuweist, die aus einem nach der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren, von der nationalen Behörde im Namen und für Rechnung des Rates und der Kommission geschlossenen Vertrag herrühren.*
2. *Für die nach der Verordnung Nr. 2187/93 geschlossenen Entschädigungsverträge gilt, soweit die Verordnung keine Regelungen trifft, das nationale Recht, sofern seine Anwendung Tragweite und Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts nicht beeinträchtigt.*
3. *Bei der Beurteilung der Tragweite der von den nationalen Behörden im Namen und für Rechnung des Rates und der Kommission geschlossenen Verträge steht das Gemeinschaftsrecht der Anwendung des Vertrauensschutzgrundsatzes des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats nicht entgegen, sofern dem Interesse der Gemeinschaft ebenfalls Rechnung getragen wird.*

(¹) ABl. C 121 vom 1.5.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 27. September 2001

in der Rechtssache C-257/99 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Divisional Court]): The Queen gegen Secretary of State for the Home Department, ex parte: Julius Barkoci und Marcel Malik⁽¹⁾

(Außenbeziehungen — Assoziationsabkommen Gemeinschaften — Tschechische Republik — Niederlassungsfreiheit — Tschechische Staatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen)

(2001/C 331/04)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-257/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Divisional Court), (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit The Queen gegen Secretary of State for the Home Department, ex parte: Julius Barkoci und Marcel Malik, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 45 und 59 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, im Namen der Gemeinschaft geschlossen und genehmigt durch den Beschluss 94/910/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 (ABL. L 360, S. 1), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodriguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, A. La Pergola (Berichterstatter), M. Wathelet und V. Skouris, der Richter D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet, P. Jann, L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 27. September 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 45 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, im Namen der Gemeinschaft geschlossen und genehmigt durch den Beschluss 94/910/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994, stellt für dessen Geltungsbereich einen klaren und unbedingten Grundsatz auf, der vom nationalen Gericht angewandt werden und deshalb die Rechtslage von Privaten regeln kann. Die unmittelbare Wirkung, die der Bestimmung somit

zukommt, bedeutet, dass tschechisch Staatsangehörige das Recht haben, sich vor den Gerichten des Aufnahmemitgliedstaats auf sie zu berufen, auch wenn dieser Mitgliedstaat nach Artikel 59 Absatz 1 des Abkommens die Befugnis behält, auf diese Staatsangehörigen sein nationales Einreise-, Aufenthalts- und Niederlassungsrecht anzuwenden.

2. Das Niederlassungsrecht im Sinne des Artikels 45 Absatz 3 dieses Europa-Abkommens setzt als Nebenrechte ein Einreise- und ein Aufenthaltsrecht der tschechischen Staatsangehörigen voraus, die gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat ausüben wollen. Jedoch ergibt sich aus Artikel 59 Absatz 1 des Europa-Abkommens, dass dieses Einreise- und Aufenthaltsrecht nicht schrankenlos gewährleistet ist, seine Ausübung gegebenenfalls vielmehr durch die Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung tschechischer Staatsangehöriger beschränkt werden kann.
3. Artikel 45 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 1 dieses Europa-Abkommens steht grundsätzlich einer Regelung vorheriger Kontrolle nicht entgegen, nach der die Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung durch die Zuwanderungsbehörden voraussetzt, dass der Antragsteller seine wirkliche Absicht nachweist, eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen, ohne zugleich auf eine unselbstständige Beschäftigung oder öffentliche Mittel zurückzugreifen, und dass er von Anfang an über hinreichende Mittel und vernünftige Erfolgsaussichten verfügt. Materielle Anforderungen, wie sie § 212 der United Kingdom Immigration Rules (House of Commons Paper 395) vorsieht, sollen den zuständigen Behörden diese Prüfung erlauben und sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen.
4. Nach der Klausel am Ende des Artikels 59 Absatz 1 Satz 1 dieses Europa-Abkommens hat eine Regelung, nach der ein tschechischer Staatsangehöriger vor seiner Abreise in den Aufnahmemitgliedstaat Einreisepapiere erlangen muss, deren Erteilung von der Überprüfung materieller Voraussetzungen abhängt, wie sie § 212 dieser Immigration Rules vorsieht, weder den Zweck noch das Ergebnis, diesem Staatsangehörigen die Ausübung der ihm in Artikel 45 Absatz 3 des Abkommens eingeräumten Rechte unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren, sofern die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats das ihnen bei der Behandlung von nach dem Abkommen an der Einreisestelle gestellten Anträgen auf Niederlassung zukommenden Ermessen dahin ausüben, dass dem tschechischen Staatsangehörigen auf einer anderen Grundlage als den Immigration Rules eine Einreisegenehmigung gewährt werden kann, wenn sein Antrag diejenigen materiellen Voraussetzungen klar und offenkundig erfüllt, die angewandt worden wären, wenn er in der Tschechischen Republik ein Einreisepapier beantragt hätte.

⁽¹⁾ ABL. C 246 vom 28.8.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 4. Oktober 2001

in der Rechtssache C-326/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden): Stichting „Goed Wonen“ gegen Staatssecretaris van Financiën⁽¹⁾

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befugnis eines Mitgliedstaats, bestimmte dingliche Rechte an einem Grundstück als einer Lieferung zugängliche körperliche Gegenstände anzusehen — Ausübung dieser Befugnis, die auf den Fall beschränkt ist, dass das Entgelt für das dingliche Recht mindestens dem wirtschaftlichen Wert des betreffenden Grundstücks entspricht — Vermietung und Verpachtung von Grundstücken — Steuerbefreiungen)

(2001/C 331/05)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung, die endgültige Übersetzung wird in der „Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes“ veröffentlicht)

In der Rechtssache C-326/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Stichting „Goed Wonen“ gegen Staatssecretaris van Financiën vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 5 Absatz 3 sowie 13 Teil B Buchstabe b und Teil C Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola (Berichterstatter) sowie der Richter M. Wathelet, D. A. O. Edward, P. Jann und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 4. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass der einer nationalen Rechtsvorschrift wie Artikel 3 Absatz 2 der Wet houdende vervanging van de bestaande omzetbelasting door een omzetbelasting volgens het stelsel van heffing over de toegevoegde waarde (Gesetz über die Ersetzung der bestehenden Umsatzsteuer durch eine Umsatzsteuer nach dem Mehrwertsteuersystem) vom 28. Juni 1968 in der Fassung der Wet ter bestrijding van constructies met betrekking tot onroerende zaken (Gesetz zur Bekämpfung von steuerlichen Konstruktionen im Zusammenhang mit Grundstücken) vom

18. Dezember 1995 nicht entgegensteht, wonach die Begründung, die Übertragung oder die Änderung dinglicher Rechte an Grundstücken, der Verzicht auf sie oder ihre Kündigung nur dann als „Lieferung von Gegenständen“ eingestuft werden kann, wenn der als Entgelt für diese Umsätze gezahlte Betrag zuzüglich des Betrages der Mehrwertsteuer mindestens dem wirtschaftlichen Wert des Grundstücks entspricht, auf das sich diese Rechte beziehen.

2. Artikel 13 Teil B Buchstabe b und Teil C Buchstabe a der Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift wie Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 5 des genannten Gesetzes vom 28. Juni 1968 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 nicht entgegensteht, die es bei der Anwendung der Mehrwertsteuerbefreiung zulässt, dass die Begründung — für eine vereinbarte Dauer und gegen Vergütung — eines dinglichen Rechts, das wie der im Ausgangsverfahren fragliche Nießbrauch seinem Inhaber ein Nutzungsrecht an einem Grundstück gibt, der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken gleichgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 333 vom 20.11.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 4. Oktober 2001

in der Rechtssache C-438/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Único Algeciras): Maria Luisa Jimenez Melgar gegen Ayuntamiento de Los Barrios⁽¹⁾

(Schutz schwangerer Frauen — Richtlinie 92/85/EWG — Artikel 10 — Unmittelbare Wirkung und Tragweite — Kündigung — Befristeter Arbeitsvertrag)

(2001/C 331/06)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-438/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Juzgado de lo Social Único Algeciras (Spanien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Maria Luisa Jimenez Melgar gegen Ayuntamiento de Los Barrios vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 10 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter M. Wathelet (Berichterstatter), P. Jann, L. Sevón und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 4. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 10 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) entfaltet unmittelbare Wirkung und ist dahin auszulegen, dass er, wenn ein Mitgliedstaat innerhalb der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Frist keine Umsetzungsmaßnahmen getroffen hat, dem Einzelnen Rechte verleiht, die dieser vor einem nationalen Gericht gegenüber den öffentlichen Stellen dieses Staates geltend machen kann.
2. Artikel 10 Nummer 1 der Richtlinie 92/85 verpflichtet mit der Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Kündigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen oder stillenden Arbeitnehmerinnen in „nicht mit ihrem Zustand in Zusammenhang stehenden Ausnahmefälle[n], die entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zulässig sind“, die Mitgliedstaaten nicht, die Gründe für eine Kündigung dieser Arbeitnehmerinnen im Einzelnen aufzuführen.
3. Zwar gilt das Kündigungsverbot nach Artikel 10 der Richtlinie 92/85 sowohl für unbefristete als auch für befristete Arbeitsverträge, doch kann die Nichterneuerung eines solchen Vertrages zum Zeitpunkt seiner regulären Beendigung nicht als eine nach dieser Vorschrift verbotene Kündigung angesehen werden. Soweit jedoch die Nichterneuerung eines befristeten Arbeitsvertrags ihren Grund in der Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hat, stellt sie eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar, die gegen die Artikel 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen verstößt.
4. Artikel 10 Nummer 1 der Richtlinie 92/85, wonach einer schwangeren Arbeitnehmerin, einer Wöchnerin oder einer stillenden Arbeitnehmerin in Ausnahmefällen gekündigt werden kann, „wobei gegebenenfalls die zuständige Behörde ihre Zustimmung erteilen muss“, ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Einschaltung einer nationalen Behörde vorzusehen, die, nachdem sie festgestellt hat, dass ein Ausnahmefall vorliegt, der die Kündigung einer solchen Arbeitnehmerin rechtfertigen kann, vor der entsprechenden Entscheidung des Arbeitgebers ihre Zustimmung erteilt.

(¹) ABl. C 20 vom 22.1.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 2. Oktober 2001

in der Rechtssache C-449/99 P: Europäische Investitionsbank gegen Michel Hautem (¹)

(Rechtsmittel — Bedienstete der Europäischen Investitionsbank — Entlassung — Auslegung der Personalordnung der Europäischen Investitionsbank — Fehlerhafte rechtliche Würdigung des Sachverhalts und fehlerhafte Begründung als Rechtsmittelgrund — Angeblicher Verstoß gegen die Regelungen, die für die Beziehungen zwischen der Europäischen Investitionsbank und ihren Bediensteten gelten)

(2001/C 331/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-449/99 P, Europäische Investitionsbank (Bevollmächtigter: G. Marchegiani, im Beistand von G. Vanderstanden), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 28. September 1999 in der Rechtssache T-140/97 (Hautem/EIB, Slg. ÖD 1999, I-A-171 und II-897) wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Michel Hautem, Bediensteter der Europäischen Investitionsbank, mit Wohnsitz in Schouweiler (Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: M. Karp und J. Choucroun, avocats), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter V. Skouris (Berichterstatter), J.-P. Puissochet und R. Schintgen und der Richterin N. Colneric — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 2. Oktober 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Investitionsbank trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 34 vom 5.2.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Fünfte Kammer)****vom 10. Juli 2001****in der Rechtssache C-497/99 P: Irish Sugar plc gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Artikel 86 EG-Vertrag [jetzt Artikel 82
EG] — Zucker — Kollektive beherrschende Stellung —
Missbrauch — Teilweise offensichtlich unzulässiges und
teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2001/C 331/08)

*(Verfahrenssprache: Englisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-497/99 P, Irish Sugar plc mit Sitz in Carlow (Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Böhlke), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 7. Oktober 1999 in der Rechtssache T-228/97 (Irish Sugar/Kommission, Slg. 1999, II-2969) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Wiedner im Beistand von C. Quigley), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter P. Jann, L. Sevón, S. von Bahr (Berichterstatter) und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 10. Juli 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Irish Sugar plc trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 4. März 2000.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Zweite Kammer)****vom 20. September 2001****in der Rechtssache C-1/01 P: Asia Motor France SA,
André-François Bach und Monin automobiles SA gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Euro-
pe auto services SA (EAS)⁽¹⁾****(„Wettbewerb — Entscheidung über die Zurückweisung von
Beschwerden — Teilweise offensichtlich unzulässiges und
teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel“)**

(2001/C 331/09)

*(Verfahrenssprache: Französisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-1/01 P, Asia Motor France SA mit Sitz in Chemille (Frankreich), in gerichtlicher Liquidation, André-François Bach als Liquidationsbevollmächtigter des Unternehmens von Jean-Michel Cesbron, wohnhaft in Chemille, in gerichtlicher Liquidation, und Monin automobiles SA mit Sitz in Bourg-de-Péage (Frankreich), in gerichtlicher Liquidation (Rechtsanwalt: J.-C. Fourgoux), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-154/98 (Asia Motor France u. a./Kommission, Slg. 2000, II-3453) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Marengo und F. Siredey-Garnier) und Europe auto services SA (EAS) mit Sitz in Livange (Luxemburg), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten V. Skouris, des Richters R. Schintgen (Berichterstatter) und der Richterin N. Colmeric — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 20. September 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Asia Motor France SA, Herr Bach als Liquidationsbevollmächtigter des Unternehmens von Herrn Cesbron und die Monin automobiles SA tragen die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2001.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 25. Juni 2001 in dem Rechtsstreit Carlito Ablor und 21 andere, Nebenintervenientin: Sanrest Großküchen Betriebsgesellschaft mbH, gegen Sodexho MM Catering Gesellschaft

(Rechtssache C-340/01)

(2001/C 331/10)

Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. Juni 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. September 2001, in dem Rechtsstreit Carlito Ablor und 21 andere, Nebenintervenientin: Sanrest Großküchen Betriebsgesellschaft mbH, gegen Sodexho MM Catering Gesellschaft um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Handelt es sich um den Übergang eines Betriebsteiles im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14.2.1977⁽¹⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, wenn ein Krankenhausträger, der bisher ein Großküchenunternehmen mit der Versorgung der Patienten und des Krankenhauspersonals mit Speisen und Getränken zu einem auf dem Verköstigungstag pro Person bezogenen Preis beauftragt und ihm dazu Wasser und Energie sowie seine Wirtschaftsräume (Betriebsküche) samt dem erforderlichen Inventar zur Verfügung gestellt hat, nach Aufkündigung dieses Vertrages diese Aufgaben und die bisher diesem ersten Großküchenunternehmen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel einem anderen Großküchenunternehmen überträgt, ohne dass dieses zweite Großküchenunternehmen die vom ersten Großküchenunternehmen selbst eingebrachten Betriebsmittel — Personal, Warenlager, Kalkulations-, Menü-, Diät-, Rezept- oder Erfahrungsunterlagen — übernimmt.

⁽¹⁾ ABl. 1977, Nr. L 061, S. 26.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts als Handelsgericht Korneuburg vom 4. September 2001 in dem Rechtsstreit Plato Plastik Robert Frank GmbH gegen CAROPACK Handelsgesellschaft mbH

(Rechtssache C-341/01)

(2001/C 331/11)

Das Landes- als Handelsgericht Korneuburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss

vom 4. September 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. September 2001, in dem Rechtsstreit Plato Plastik Robert Frank GmbH gegen CAROPACK Handelsgesellschaft mbH um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1.1. Sind aus Kunststoff hergestellte Tragetaschen Verpackungen im Sinn der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.1994⁽¹⁾, insbesondere deren Artikel 3 Nummer 1,

- a) wenn sie vom Letztvertreiber im Bereich der Kassa als Produkt angeboten und einem Kunden auf sein Verlangen gegen Entgelt überlassen werden, um damit die gekauften Waren wegzuschaffen, oder
- b) wenn sie vom Letztvertreiber dem Kunden nach Bezahlung des Preises für die gekauften Waren unabhängig von dessen Verlangen ohne Verpflichtung zur Zahlung eines gesonderten Entgelts zum selben Zweck überlassen und deshalb mit den gekauften Waren befüllt werden.

1.2.1. Erste Zusatzfrage für den Fall, dass eine der vorstehenden Fragen auf Grund der deutschen Fassung bejaht wird:

Ist das Ergebnis verschieden, wenn im Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 94/62/EG für die Definition des Wortes „Verpackungen“ nicht die deutsche Fassung als maßgebend angesehen wird, wo nur „von Waren“ die Rede ist, sondern die französische oder italienische Fassung, wo auf *bestimmte* Waren („*marchandises donées*“ beziehungsweise „*determinate merci*“) abgestellt wird, und sind in diesem Fall die vom Kläger erzeugten Tragetaschen keine Verpackungen im Sinn der Richtlinie, weil sie mit beliebigen (und nicht mit vorher bestimmten) Waren befüllt werden, und welche Fassung ist in diesem Fall die maßgebende?

1.2.2. Zweite Zusatzfrage für den Fall, dass eine der vorstehenden Fragen verneint wird:

Ist es dem österreichischen Gesetzgeber oder der Kommission gestattet, Produkte, die nicht als Verpackung im Sinn der angeführten Richtlinie anzusehen sind, den in der Richtlinie für Verpackungen vorgesehenen Regelungen oder gleichartigen Regelungen zu unterstellen?

2. Entspricht es dem Gemeinschaftsrecht, wenn der Betreiber des in Österreich für Verpackungen eingerichteten Sammel- und Verwertungssystems ein Entgelt („Lizenzgebühr“) auch für nicht von der Richtlinie 94/62/EG erfasste Tragetaschen nur aus dem Titel begehrt, dass sie mit einer Marke (Grüner Punkt) gekennzeichnet sind, über die er verfügungsberechtigt ist?

- 3.1. Ist als „Hersteller“ im Sinn des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 94/62/EG nur derjenige anzusehen, der die Ware mit dem als Verpackung geltenden Produkt in Verbindung bringt oder in Verbindung bringen lässt, und nicht auch ein Unternehmer, der das zur Verpackung bestimmte Produkt herstellt, und ist dieses dann als Verpackungsmaterial anzusehen?
- 3.2. Zusatzfrage für den Fall, dass vorstehende Frage bejaht wird: Darf der österreichische Gesetzgeber oder die Kommission auch Unternehmer, die bloß Verpackungsmaterial, also ein Produkt, das dazu bestimmt ist, mit Waren befüllt zu werden, herstellen, zur Teilnahme an einem im Sinn des Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG eingerichteten Sammel- und Verwertungssystem verpflichten?
4. Widerspricht es dem in den Erwägungen zur Richtlinie 94/62/EG genannten Verursacherprinzip, wenn, wie dies im § 3 Absatz 1 erster Satz der österreichischen Verpackungsverordnung, in einem Gesetz festgelegt wird, dass Hersteller, insbesondere auch Hersteller von Verpackungsmaterialien (vergleiche § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verpackungsverordnung), Importeure, Abpacker und Vertreiber verpflichtet sind, Verkaufs- und Transportverpackungen nach Gebrauch unentgeltlich zurückzunehmen, wobei dieser Widerspruch darin gelegen sein könnte, dass der von der Verpflichtung betroffene Personenkreis zu eng umschrieben wird und nicht auch den Verbraucher erfasst, und/oder widerspricht eine solche Regelung Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie, weil dort als deren Ziel die Verhinderung von Handelshemmnissen genannt wird, die Verpflichtung des Herstellers zur Zurücknahme des Verpackungsmaterials oder der Verpackungen aber das größte denkbare Handelshemmnis bedeutet?
5. Widerspricht ein Sammel- und Verwertungssystem, wie es in Österreich von der Altstoff Recycling Austria Aktiengesellschaft im Sinn des § 11 der Verpackungsverordnung betrieben wird, dem Prinzip des Übermaßverbots, wenn es gegenüber den Anforderungen eines effizienten Umweltschutzes überproportional ist?
6. Widerspricht es den in den Artikel 30 [nunmehr Artikel 28] folgende, insbesondere im Artikel 37 [nunmehr Artikel 31] EG festgelegten Grundsätzen, wenn in einem Mitgliedstaat, wie dies in Österreich auf Grund des § 11 Verpackungsverordnung geschehen ist, in Ausführung des Artikels 7 der Richtlinie ein Sammel- und Verwertungssystem mit monopolartiger Stellung (in Österreich die Altstoffrecycling Austria Aktiengesellschaft) eingerichtet wird und dadurch der Wettbewerb und die Grundfreiheiten unverhältnismäßig und überproportional eingeschränkt werden und dieser Eingriff im Missverhältnis zu einem effizienten Beitrag zur Erhöhung des Umweltschutzniveaus steht und überdies dieses System, das neben dem kommunalen System errichtet wird, mit dem Ziel der Einzelsortierung an der Quelle, die gemäß den Erwägungen der Richtlinie „entscheidend“ ist, durch eine Vermischung von allem, was den Grünen Punkt trägt,

nicht in Einklang steht und überdies dem Verbraucher das ihm nach der Sechsten Europäischen Änderungsrichtlinie über die Umsatzsteuer vom 17.5.1977 eingeräumte und garantierte Recht auf den halben beziehungsweise einen niedrigeren Mehrwertsteuersatz für die Entsorgung seines Hausmülls nimmt?

7. Darf die österreichische Verpackungsverordnung die im Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie geforderte Etablierung von Sammel- und Verwertungssystemen in der Weise umsetzen, dass ein Monopolist oder ein Oligopolist über die gesamten Verpackungsabfälle, die wieder zu Rohmaterial verarbeitet werden, allein verfügen kann und so durch Einzelsubventionierung von Unternehmen, Branchen (zum Beispiel Zementindustrie) oder Gemeinden (zum Beispiel Gemeinde Wien) die Verwertung von Abfällen beliebig steuern und subventionieren kann und dadurch Wettbewerbsverzerrungen geradezu etabliert werden, oder steht ein solches System im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht, insbesondere zu den Artikeln 30 [nunmehr Artikel 28] folgende EG und hievon vor allem zu Artikel 37 [nunmehr Artikel 31] EG?

(¹) ABL 1994, Nr. L 365, S. 10.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 13. September 2001

(Rechtssache C-345/01)

(2001/C 331/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. September 2001 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Götz zur Hausen, Rechtsberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 (¹) zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG (²) über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen verstoßen, indem sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen hat oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat.
2. die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus dem verbindlichen Charakter von Richtlinien gemäß Art. 249 Abs. 3 EG und aus Art. 10 Abs. 1 EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten, an die sich die Richtlinie wendet, verpflichtet sind, die Bestimmungen der Richtlinie so in das innerstaatliche Recht umzusetzen, dass sie vom Ablauf der Umsetzungsfrist an ihre volle praktische Wirkung entfalten. Diese Frist ist seit dem 5. Juni 2000 abgelaufen, ohne dass Österreich die erforderlichen Vorschriften erlassen hat.

(¹) ABl. 1998, Nr. L 330, S. 13.

(²) ABl. 1990, Nr. L 117, S. 1

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 13. September 2001

(Rechtssache C-346/01)

(2001/C 331/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. September 2001 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Götz zur Hausen, Rechtsberater im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 98/81/EG des Rates(¹) vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache C-345/01 (²).

(¹) ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 13.

(²) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 13. September 2001

(Rechtssache C-347/01)

(2001/C 331/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. September 2001 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Götz zur Hausen, Rechtsberater im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(¹) vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen; nicht erlassen hat oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und Wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache C-345/01 (²); die Umsetzungsfrist ist seit dem 14. Mai 2000 abgelaufen.

(¹) ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

(²) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 17. September 2001

(Rechtssache C-348/01)

(2001/C 331/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. September 2001 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. zur Hausen und J. Adda, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie noch nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls der Kommission diese Vorschriften nicht vollständig mitgeteilt hat;
2. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-345/01⁽²⁾; die Umsetzungsfrist ist am 14. März 1999 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 21. September 2001

(Rechtssache C-360/01)

(2001/C 331/16)

Die Italienische Republik hat am 21. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaf-

ten und den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Umberto Leanza, Beistand: Gianni De Bellis, avvocato dello Stato.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1263/2001 vom 27. Juni 2001 (ABl. EG vom 30. Juni 2001), der für das Wirtschaftsjahr 2001/2002 die abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker festlegt, für nichtig zu erklären, soweit er diese Preise nicht für alle Gebiete Italiens festlegt, und, soweit erforderlich, außerdem Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die italienische Regierung macht geltend, die Kommission habe bei der Bestimmung des nationalen Zuckerverbrauchs, der der Erzeugung gegenübergestellt werde, um eine etwaige Mangellage aufzudecken, ein rechtswidriges und irriges Kriterium angewandt.

Insbesondere sei bei der Ermittlung des voraussichtlichen Verbrauchs nicht die Zuckermenge mitberücksichtigt worden, die für die Zubereitung von für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen auf Zuckerbasis verwendet werde.

Italien müsse daher im Wirtschaftsjahr 2001/2002 Weißzucker wie ein Land einführen, bei dem angenommen werde, dass es sich bis auf den Umstand in der gleichen Situation befinde, dass dort im Inland alle Erzeugnisse auf Zuckerbasis verbraucht würden, während Italien diese Erzeugnisse ausführe.

Die Kommission hätte sich nach ihrem Kriterium, auch wenn beide Länder den gleichen Bedarf an ausländischem Zucker hätten, an das Defizite aufweisende andere Land und nicht auch an Italien zu halten.

Eine solche Konsequenz sei ungerecht und verstoße gegen Sinn und Zweck der „Regionalisierung“.

Rechtsmittel der Christina Kik gegen das Urteil der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-120/99, Christina Kik, unterstützt durch Hellenische Republik, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), unterstützt durch Königreich Spanien und Rat der Europäischen Union, eingelegt am 24. September 2001

(Rechtssache C-361/01 P)

(2001/C 331/17)

Christina Kik hat am 24. September 2001 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-120/99, Christina Kik gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM, nachfolgend: Amt), beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwältinnen E. H. Pijnacker Hordijk und S. B. Noë. Sie wird unterstützt durch die Hellenische Republik, vertreten durch K. Samonirandou und S. Vodina als Bevollmächtigte. Das Amt wird vertreten durch O. Montalto und J. Miranda de Sousa als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt J. Bourgeois. Es wird unterstützt durch das Königreich Spanien, vertreten durch S. Ortiz Vaamonde als Bevollmächtigte, und den Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch G. Houttuin und A. Lo Monaco als Bevollmächtigte.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil⁽¹⁾ des Gerichts erster Instanz aufzuheben;
- die Entscheidung der Beschwerdekammer des Amtes vom 19. März 1999 aufzuheben;
- dem Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Unrichtige Auslegung von Artikel 115 der Verordnung Nr. 40/94⁽²⁾: Das Gericht habe verkannt, dass nach dieser Regelung alle Anmeldungen in einer der Arbeitssprachen des Amtes behandelt würden.
- Verstoß gegen das Recht, insbesondere Artikel 6 EG-Vertrag: So wie die Mitgliedstaaten aufgrund dieser Vertragsbestimmung gehalten seien, auf dem Gebiet der Sprachen eigene Staatsangehörige und Angehörige anderer Mitgliedstaaten in gemeinschaftsrechtlich geregelten Fällen völlig gleichzubehandeln, verpflichte Artikel 6 EG-Vertrag den Gemeinschaftsgesetzgeber erst recht, alle Unionsbürger völlig gleichzubehandeln. Da infolge der Sprachenregelung des Artikels 115 der Verordnung Nr. 40/94 eine auf Niederländisch eingereichte Anmeldung nicht auf Niederländisch behandelt werde und

alle Verfahren in Bezug auf Widerspruch, Verfall und Nichtigkeit in einer der Arbeitssprachen des Amtes durchgeführt würden, habe der Rat dadurch, dass er diese Sprachenregelung erlassen habe, gegen seine Verpflichtung verstoßen, alle Unionsbürger völlig gleichzubehandeln. Eine Gruppe von Unionsbürgern, und zwar die Angehörigen der Mitgliedstaaten, deren Sprache nicht zu den Arbeitssprachen des Amtes gehöre, sei dadurch gegenüber den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten benachteiligt, dass sie die Verfahren beim Amt nicht in ihrer eigenen Sprache betreiben könne, was für sie erhebliche Mehrkosten und ein größeres Risiko von Ungenauigkeiten mit sich bringe.

Markenbevollmächtigte aus Mitgliedstaaten; deren Sprache nicht zu den Arbeitssprachen des Amtes gehöre, erlitten in ihrer Berufsausübung einen wesentlichen Wettbewerbsnachteil. Es sei nämlich für den Anmelder einer Gemeinschaftsmarke preiswerter und somit attraktiver, den Beistand eines Markenbevollmächtigten zu suchen, dessen Muttersprache zu den Arbeitssprachen des Amtes zähle. Die Sprachenregelung führe daher zu einer spürbaren Verfälschung des Wettbewerbs auf dem gemeinschaftlichen Markt.

Der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot könne angesichts der grundlegenden Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes nicht mit praktischen Erwägungen gerechtfertigt werden.

Selbst wenn praktische und finanzielle Erwägungen eine Abweichung vom Gleichheitsgrundsatz rechtfertigen könnten, gelte immer noch, dass die Sprachenregelung nach der Verordnung Nr. 40/94 unverhältnismäßig sei. Denn der Rat hätte für alle Verfahren beim Amt eine einzige Amtssprache vorsehen können, z. B. Englisch. Dies hätte wesentlich weniger diskriminierend und wettbewerbsverfälschend gewirkt als die jetzige Sprachenregelung. Es gebe keinen Grund, der die Benachteiligung z. B. des Niederländischen, das von mehr als 20 Millionen Unionsbürgern gesprochen werde, gegenüber dem Spanischen oder Italienischen rechtfertige.

Ohne Bedeutung sei schließlich, dass der Rat die Verordnung Nr. 40/94 einstimmig beschlossen habe. Nach der „rule of law“ sei auch der Gemeinschaftsgesetzgeber an das Recht gebunden.

Hilfsweise: Zumindest sei Absatz 4 Satz 2 rechtswidrig. Dieser Satz sei nicht mit dem Grundsatz vereinbar, der Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 zugrunde liege, wonach Verfahrenssprache die Sprache sei, in der die Anmeldung eingereicht worden sei. Absatz 4 Satz 2 nehme, wie die Verwaltungspraxis des Amtes zeige, diesem Grundsatz jede Bedeutung. Die verschiedenen Bestimmungen des Artikels 115 widersprächen daher einander.

⁽¹⁾ Noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14. Januar 1994, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Gerichtshof's-Hertogenbosch vom 5. September 2001 in dem Rechtsstreit der Erben nach H. Barbier gegen den Leiter des in Heerlen ansässigen Referats „Einzelne/Unternehmen Ausland“ des Rijksbelastingdienst

(Rechtssache C-364/01)

(2001/C 331/18)

Der Gerichtshof's-Hertogenbosch ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 5. September 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. September 2001, in dem Rechtsstreit der Erben nach H. Barbier gegen den Leiter des in Heerlen ansässigen Referats „Einzelne/Unternehmen Ausland“ des Rijksbelastingdienst um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist heute für den Zugang zum Gemeinschaftsrecht noch eine grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit erforderlich?
2. Verbietet es das Gemeinschaftsrecht, dass ein Mitgliedstaat (der Belegenheitsstaat) im Fall des erbrechtlichen Erwerbs eines im Belegenheitsstaat belegenen Grundstücks eine Steuer auf den Wert dieses Grundstücks erhebt, wenn er einen Abzug in Höhe des Wertes der Verpflichtung zur Lieferung des Grundstücks zwar für den Fall zulässt, dass der Erblasser bei seinem Tod im Belegenheitsstaat wohnte, nicht aber für den Fall, dass der Erblasser bei seinem Tod in einem anderen Mitgliedstaat (dem Wohnstaat) wohnte?
3. Macht es für die Beantwortung von Frage 2 einen Unterschied, ob der Erblasser zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses Grundstücks nicht mehr im Belegenheitsstaat wohnte?
4. Kommt es für die Beantwortung von Frage 2 auf die Verteilung des Kapitals des Erblassers zwischen dem Belegenheitsstaat, seinem Wohnstaat und etwaigen anderen Staaten an?
5. Wenn ja, in welchem Staat ist das Kapital im Fall einer Kontokorrentforderung gegen eine Besloten vennootschap, wie unter 2.4 beschrieben, angelegt?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 24. September 2001

(Rechtssache C-366/01)

(2001/C 331/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. September 2001 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist M. Wolfcarius, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass Irland gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/48/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter⁽¹⁾ verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls die Kommission davon nicht in Kenntnis gesetzt hat;
2. Irland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus Artikel 249 EG, wonach die Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Zieles für jeden Mitgliedstaat verbindlich sei, ergebe sich implizit die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist einzuhalten. Diese Frist sei am 1. Juli 1999 abgelaufen, ohne dass Irland die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 58.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 24. September 2001

(Rechtssache C-367/01)

(2001/C 331/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. September 2001 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Antonio Caeiros und Panos Panagiotopoulos, zum Juristischen Dienst abgeordneter Beamter eines Mitgliedstaats.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtung aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der Richtlinie 1999/5/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität nachzukommen, innerhalb der gesetzten Frist nicht erlassen oder — hilfweise Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, innerhalb der gesetzten Frist nicht erlassen oder — hilfweise — sie der Kommission nicht mitgeteilt hat,
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Von der Hellenischen Republik wird nicht bestritten, dass sie Maßnahmen zu ergreifen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission stellt fest, dass die Hellenische Republik bisher keine geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

Klage des Königreichs der Niederlande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache C-368/01)

(2001/C 331/21)

Das Königreich der Niederlande hat am 25. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemein-

schaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers sind H. G. van Sevenster und S. Terstal.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001, SG (2001)D/289751, betreffend die Beihilfe C 56/2001 über die Gewährung einer staatlichen Beihilfe für den Seeverkehr für die Tätigkeiten niederländischer Schlepper in Binnengewässern und in Seehäfen in der EU (durch die die Kommission die Niederlande davon in Kenntnis setzt, dass sie beschlossen hat, das Verfahren des Artikels 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einzuleiten);
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 88 EG und gegen die Verordnung (EG) Nr. 659/1999: Die Kommission sei nicht befugt, eine bereits genehmigte Maßnahme als eine neue Beihilfemaßnahme zu qualifizieren. Könnte die Kommission bei der Ausübung ihrer Aufgabe in Bezug auf die fortlaufende Überprüfung bestehender Beihilferegungen von Amts wegen oder anlässlich einer Beschwerde eine solche Beihilferegung nachträglich rückwirkend als eine neue Beihilferegung qualifizieren, so stünde dies im Widerspruch zu dem System, das in Artikel 88 und in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 niedergelegt sei.

Die Kommission habe in keiner Weise dargetan, dass die Anwendung der „steuerlichen Erleichterung“ und der „Tonnagesteuer“ auf die Tätigkeiten von Schleppern in Häfen und in Binnengewässern der Europäischen Union nicht durch ihre Entscheidung über die Genehmigung der Beihilferegung gedeckt sei, so dass sie jetzt nicht zu der Auffassung kommen könne, diese Anwendung als eine neue Beihilferegung anzusehen. Die Argumentation der Kommission, dass es sich um eine neue Beihilfe handle, weil sie davon, dass die niederländische Regierung dem Vorschlag der Kommission förmlich zugestimmt habe, binnen einer dafür gesetzten, am 5. Januar 1999 endenden Frist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehenden Beihilferegungen an die Leitlinien anzupassen, habe ableiten können, dass die niederländischen Beihilferegungen, so wie sie genehmigt gewesen seien, den Leitlinien angepasst und damit vereinbar gewesen seien, finde keine Grundlage in Artikel 88 und in der Verordnung (EWG) Nr. 659/1999.

Diese Argumentation der Kommission entbehre auch jeder Logik. Auch unter der Annahme, dass die niederländische Regierung hätte mitteilen wollen, dass die betroffenen niederländischen Beihilferegungen den in den Leitlinien niedergelegten Voraussetzungen angepasst und damit vereinbar gewesen seien, wäre dies in Anbetracht der Kenntnis, die die niederländische Regierung von der Auslegung der Leitlinien zu diesem Zeitpunkt gehabt habe, natürlich auch der Fall gewesen.

Soweit die Kommission habe geltend machen wollen, dass die niederländische Regierung nicht früher deutlich gemacht habe, dass auch Schleppertätigkeiten für beide Regelungen in Betracht kommen können, was für die Kommission einen Grund dafür abgeben könnte, die Anwendung der bestehenden Regelungen als „neue Beihilfe“ qualifizieren zu können, wende sich die niederländische Regierung ganz entschieden gegen diese Auffassung.

- Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit.
- Verstoß gegen die Begründungspflicht.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache C-370/01)

(2001/C 331/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. September 2001 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Antonio Aresu.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus
 - a) der Richtlinie 1999/21/EG der Kommission⁽¹⁾ vom 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke;
 - b) der Richtlinie 1999/50/EG der Kommission⁽²⁾ vom 25. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung

verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen, oder diese Vorschriften der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, enthalte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in den Richtlinien festgesetzten Umsetzungsfristen zu beachten. Diese Frist sei am 30. April 2000 bzw. am 30. Juni 2000 abgelaufen, ohne dass die Italienische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um den in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinien nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 29.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 27. September 2001

(Rechtssache C-373/01)

(2001/C 331/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. September 2001 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Richard Wainwright mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht vor dem 1. Januar 2000 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlicht oder jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, verpflichte implizit die Mitgliedstaaten

dazu, die in der Richtlinie festgesetzte Umsetzungsfrist zu wahren. Diese Frist sei am 1. Januar 2000 abgelaufen, ohne dass das Vereinigte Königreich die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der im Antrag der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

(¹) ABl. L 1 vom 5.1.1999, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 4. Oktober 2001

(Rechtssache C-382/01)

(2001/C 331/24)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Oktober 2001 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Christina Tufvesson, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen(¹) verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder dass es diese Vorschriften jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG, dem zufolge eine Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Zieles für jeden Mitgliedstaat verbindlich sei, impliziere auch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist einzuhalten. Diese Frist sei am 5. Juni 2000 abgelaufen, ohne dass das Vereinigte Königreich die Vorschriften erlassen habe, die erforderlich seien, um der im Antrag der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

(¹) ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Østre Landsret vom 26. September 2001 in dem Rechtsstreit De Danske Bilimportører gegen Skatteministeriet, Told- og Skattestyrelsen

(Rechtssache C-383/01)

(2001/C 331/25)

Das Østre Landsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 26. September 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Oktober 2001, in dem Rechtsstreit De Danske Bilimportører gegen Skatteministeriet, Told- og Skattestyrelsen um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann eine von einem Mitgliedstaat erhobene indirekte Steuer (eine Zulassungssteuer), die für neue Kraftfahrzeuge 105 % von 52 800 DKR und 180 % vom Rest des steuerpflichtigen Wertes beträgt, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstellen und deshalb nach Artikel 28 EG verboten sein (siehe dazu Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-47/88, Kommission/Dänemark, Slg. 1990, I-4509, Randnr. 13)?
2. Wenn die erste Frage bejaht wird, kann die Zulassungssteuer dann aus Gründen gerechtfertigt sein, die in Artikel 30 EG aufgeführt sind oder die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Artikel 28 EG ergeben (siehe Rechtssache 120/78, Rewe Zentral, Slg. 1979, 649)?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 9. Oktober 2001

(Rechtssache C-392/01)

(2001/C 331/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Oktober 2001 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist I. Martínez del Peral, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter L. Escobar Guerrero, ebenfalls Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 97/55/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG⁽²⁾ über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie sei das Königreich Spanien verpflichtet gewesen, die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um der Richtlinie bis spätestens 23. April 2000 nachzukommen, und die Kommission hiervon unverzüglich zu unterrichten. Das Königreich Spanien habe diese Verpflichtungen aber nicht erfüllt, weil es die zur Umsetzung der Richtlinie in das spanische Recht erforderlichen Maßnahmen nicht erlassen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17.

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen den Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 1. August 2001 in der Rechtssache T-132/01 R, Euroalliages, Péchiney Electrometallurgie, Vargön Alloys AB und Ferroatlántica gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 12. Oktober 2001

(Rechtssache C-404/01 P (R))

(2001/C 331/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. (per Fax am 11.) Oktober 2001 ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 1. August 2001 in der Rechtssache T-132/01 R (Euroalliages, Péchiney Électrometallurgie, Vargön Alloys AB und Ferroatlántica gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind V. Kreuzschitz und S. Meany im Beistand von Ph. Bentley, Barrister; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 1. August 2001 in der Rechtssache T-132/01 R, Euroalliages u. a./Kommission, aufzuheben,
- den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in der Rechtssache T-132/01 R zurückzuweisen und
- den Klägerinnen die Kosten des vorliegenden Rechtsmittels, des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz und des Antrags auf Änderung des genannten Beschlusses aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Der Beschluss habe die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96⁽¹⁾ des Rates verkannt, indem festgestellt werde, dass die „Qualifizierung als ‚bedeutend‘ nur als Synonym vom ‚schwer‘ verstanden werden“ könne. Nichts in dieser Verordnung erlaube den Schluss, dass die „bedeutende“ Schädigung im Sinne von Artikel 3 einer „schweren“ Schädigung, wie sie im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes festzustellen sei, gleichkomme.
- Mit der Erwägung, dass die Umstände des Falles es rechtfertigten, sich von der ständigen Rechtsprechung abzuweichen, habe der Beschluss die Rechtsprechung zu besonderen Umständen verkannt.
- Der Beschluss habe die Rechtsprechung verkannt, indem der den Klägerinnen möglicherweise entstehende Schaden als „nicht wieder gutzumachend“ qualifiziert worden sei.

(Hilfsweise)

- In der Abwägung der betroffenen Interessen

weise der streitige Beschluss 1. eine inkohärente Gedankenführung auf, indem festgestellt werde, dass die Registrierung der Einfuhren ohne Sicherheitsleistung keine irreversible Lage schaffen würde, während dies für die Registrierung unter Sicherheitsleistung bejaht werde;

würden in ihm 2. die Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung Nr. 384/96 (der die Verpflichtungen der Gemeinschaft gemäß Artikel 7 des WTO-Abkommens hinsichtlich Antidumpingmaßnahmen umsetze) verkannt, indem der Schluss gezogen werde, die Registrierung der Einfuhren und Antidumpingmaßnahmen hätten nicht identische Auswirkungen.

(Hilfsweise)

— Im Tenor habe der Beschluss

1. den Grundsatz des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 384/96, dem zufolge ein vorläufiger Antidumpingzoll nicht vor Ablauf von 60 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens erhoben werden dürfe, und
2. den Grundsatz des Artikels 7 Absatz 7 und des Artikels 14 Absatz 5 der Verordnung Nr. 384/96,

dem zufolge vorläufige Antidumpingmaßnahmen (und insbesondere Registrierungsmaßnahmen) nicht länger als neun Monate andauern dürften,

verkannt.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. Juli 2001

in den verbundenen Rechtssachen T-198/95, T-171/96, T-230/97, T-174/98 und T-225/99, Comafrika SpA und Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Rechtmäßigkeit der Verringerungs- und Anpassungskoeffizienten — Schadensersatzklage)

(2001/C 331/28)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-198/95, T-171/96, T-230/97, T-174/98 und T-225/99, Comafrika SpA mit Sitz in Genua (Italien), Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. mit Sitz in Hamburg (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Solicitor B. O'Connor und Rechtsanwalt B. García Porras, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: X. Lewis, K. Fitch, H. van Vliet, T. van Rijn, C. Van der Hauwaert, E. de March, J. Flett und J. Handoll) unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: C. Vasak, C. de Salins, K. Rispal-Bellanger und F. Pascal) in den Rechtssachen T-198/95, T-171/96 und T-230/97 und Königreich Spanien (Bevollmächtigte: R. Silva de Lapuerta) in den Rechtssachen T-230/97 und T-225/99, wegen — in der Rechtssache T-198/95 Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1869/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2947/94 zur Festsetzung des einheitlichen Koeffizienten zur Verringerung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1995 zuzuteilenden Bananenmengen (ABl. L 179, S. 38) und Ersatz des den Klägerinnen durch den Erlass der Verordnung Nr. 1869/95 entstandenen Schadens, — in der Rechtssache T-171/96 Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1561/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1996 zuzuteilenden Bananenmenge (ABl. L 193, S. 15) und Ersatz des den Klägerinnen durch den Erlass dieser Verordnung entstandenen Schadens, — in der Rechtssache T-230/97 Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1155/97 der Kommission vom 25. Juni 1997 zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1997 zuzuteilenden Bananenmenge (ABl. L 168, S. 67) und Ersatz des den Klägerinnen durch den Erlass dieser Verordnung entstandenen Schadens, — in der Rechtssache T-174/98 Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1721/98 der Kommission vom 31. Juli 1998 zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1998 zuzuteilenden Bananenmenge (ABl.

L 215, S. 62) und Ersatz des den Klägerinnen durch den Erlass dieser Verordnung entstandenen Schadens, — in der Rechtssache T-225/99 Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1586/1999 der Kommission vom 20. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2632/98 zur Festsetzung des einheitlichen Anpassungskoeffizienten für die vorläufige Referenzmenge der traditionellen Marktbeteiligten an den Zollkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für das Jahr 1999 (ABl. L 188, S. 19) und Ersatz des den Klägerinnen durch den Erlass der Verordnung Nr. 1586/1999 entstandenen Schadens hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas und J. D. Cooke — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 12. Juli 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Nichtigkeitsklagen werden als unzulässig abgewiesen.
2. Die Schadensersatzklagen werden als unbegründet abgewiesen.
3. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten und als Gesamtschuldnerinnen die Kosten der Kommission.
4. Die Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 30.12.95, C 9 vom 11.1.97, C 318 vom 18.10.97, C 160 vom 5.6.99 und C 6 vom 8.1.00.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. Juli 2001

in den verbundenen Rechtssachen T-12/99 und T-63/99: UK Coal plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(EGKS-Vertrag — Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS — Betriebsbeihilfen und Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit — Rückwirkende Genehmigung einer bereits ausgezahlten Beihilfe — Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der begünstigten Unternehmen — Abbau der Beihilfen — Bergmannsprämie — Änderung eines Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplans — Berücksichtigung eines Unternehmenszusammenschlusses — Begründung)

(2001/C 331/29)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-12/99 und T-63/99, UK Coal plc, vormals RJB Mining plc, mit Sitz in Harworth

(Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigte: M. Brealey, Barrister, und J. Lawrence, Solicitor, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuzschitz, K.-D. Borchardt und N. Khan), unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing, T. Jürgensen und M. Maier) und RAG Aktiengesellschaft mit Sitz in Essen (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hansen und S. Völcker, Zustellungsanschrift in Luxemburg, wegen Nichtigerklärung der Entscheidungen 1999/270/EGKS und 1999/299/EGKS der Kommission vom 2. und 22. Dezember 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlebergbaus 1998 und 1999 (ABl. 1999, L 109, S. 14, und L 117, S. 44), hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. W. H. Meij, sowie der Richter K. Lenaerts, A. Potocki, M. Jaeger und J. Pirrung — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 12. Juli 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Kommission und der Streithelferin RAG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 86 vom 27.3.1999 und C 160 vom 5.6.1999.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. Juli 2001

in der Rechtssache T-120/99, Christina Kik gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Artikel 115 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Sprachenregelung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) — Einrede der Rechtswidrigkeit — Diskriminierungsverbot)

(2001/C 331/30)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-120/99, Christina Kik, wohnhaft in Den Haag, vertreten durch G. L. Kooy, Rechtsanwalt, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch Hellenische Republik (Bevollmächtigte: K. Samoni-Randou und S. Vodina) gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: O. Montalto und J. Miranda de Sousa und J. Bourgeois), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigte: S. Ortiz Vaamonde) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: G. Houttuin und A. Lo Monaco), wegen Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. März 1999 (Sache R 65/98-3) hat das Gericht (Vierte erweiterte

Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi, des Richters R. García-Valdecasas, der Richterin V. Tiili sowie der Richter R. M. Moura Ramos und J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 12. Juli 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Beklagten.
3. Die Streithelfer tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 246 vom 28.8.99.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 27. Juni 2001

in der Rechtssache T-166/99: Luis Fernando Andres de Dios u. a. gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(Entscheidung 1999/307/EG — Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit)

(2001/C 331/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-166/99, Luis Fernando Andres de Dios, wohnhaft in Brüssel, Maria Soledad García Retortillo, wohnhaft in Càceres, Suzanne Kitlas, wohnhaft in Brüssel, Jacques Verraes, wohnhaft in Brüssel, Bevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, G. Parmentier und V. Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch Union syndicale-Bruxelles mit Sitz in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Parmesan, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Bauer und F. Anton, im Beistand von Barrister A. Bentley) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/307/EG des Rates vom 1. Mai 1999 über die Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates (ABl. L 119, S. 49) hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. W. H. Meij sowie der Richter A. Potocki und J. Pirrung — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 27. Juni 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten und als Gesamtschuldner die Kosten des Rates.
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 281 vom 2.10.99.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 12. Juli 2001****in der Rechtssache T-204/99: Olli Mattila gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Zugang zu Dokumenten — Beschlüsse 93/731/EG und 94/90/EGKS, EG, Euratom — Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich der internationalen Beziehungen — Teilweiser Zugang)**

(2001/C 331/32)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-204/99, Olli Mattila, wohnhaft in Hyvinkää (Finnland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Z. Sundström und M. Kauppi, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Aussant und M. Bauer) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: U. Wölker und X. Lewis), wegen Klage auf Nichtigerklärung der Beschlüsse der Kommission und des Rates vom 5. und 12. Juli 1999, mit denen dem Kläger der Zugang zu bestimmten Dokumenten verwehrt wurde, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas und J. D. Cooke — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 12. Juli 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates und der Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 333 vom 20.11.1999.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 20. Juli 2001****in der Rechtssache T-351/99, Christian Brumter gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Beamte — Stellenausschreibung — Ernennung — Begründungspflicht — Vergleichende Prüfung der Verdienste der Bewerber — Ermessen der Anstellungsbehörde — Beurteilung — Versetzungsantrag)**

(2001/C 331/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-351/99, Christian Brumter, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in

Brüssel, Prozessbevollmächtigte: J.-N. Louis, G.-F. Parmentier und V. Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und F. Clotuche-Duvieusart) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 29. Januar 1999, mit der die Bewerbung des Klägers um die Stelle der Stellenausschreibung COM/173/98 abgelehnt wurde, und der Entscheidung vom 27. Januar 1999, Gérard Zahlen auf diese Stelle zu ernennen, hat das Gericht (Einzelrichter: J. Azizi), Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin, am 20. Juli 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission, Herrn Zahlen auf die Stelle der Stellenausschreibung COM/173/98 zu ernennen, und die Entscheidung, die Bewerbung von Herrn Brumter um diese Stelle abzulehnen, werden aufgehoben.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABL C 63 vom 4.3.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 12. Juli 2001****in der Rechtssache T-131/00, Robert Charles Schochaert gegen Rat der Europäischen Union⁽¹⁾****(Beamte — Ablehnung der Beförderung — Begründung — Abwägung der Verdienste — Anfechtungsklage)**

(2001/C 331/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-131/00, Robert Charles Schochaert, Beamter des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. A. Martin, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: F. Anton und A. Pilette), wegen Aufhebung der Entscheidung des Rates, den Kläger im Beförderungsjahr 1999 nicht nach Besoldungsgruppe B 1 zu befördern, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas und J. D. Cooke — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 12. Juli 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Rates, den Kläger im Beförderungsjahr 1999 nicht nach Besoldungsgruppe B 1 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Der Rat trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABL C 285 vom 7.10.2000.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 10. September 2001

**in der Rechtssache T-180/01 R, Euroagri Srl gegen Kom-
mission der Europäischen Gemeinschaften**

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Zulässigkeit)

(2001/C 331/35)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-180/01 R, Euroagri Srl mit Sitz in Monte Vidon Combatte (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Massucci, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: L. Visaggio), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung C (2001) 1274 der Kommission vom 6. Juni 2001, mit der die ihr mit Entscheidung C (92) 3124 der Kommission vom 3. Dezember 1992 für das Projekt 92.IT.06.069 gewährte Beteiligung gestrichen wurde, hat der Präsident des Gerichts am 10. September 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage der Manufacture française des pneumatiques Michelin gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. September 2001

(Rechtssache T-203/01)

(2001/C 331/36)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Manufacture française des pneumatiques Michelin mit Sitz in Clermont-Ferrand (Frankreich) hat am 4. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Jean-François Bellis, Markus Wellinger, Denis Waelbroeck und Mats Johnsson.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 2001 in der Sache COM/E-2/36.041 — PO — Michelin in einem Verfahren nach Artikel 82 EG für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der angefochtenen Entscheidung werde der Klägerin, einer französischen Reifenherstellerin, die Anwendung allgemeiner Preisregelungen und anderer Geschäftspraktiken gegenüber ihren Wiederverkäufern vorgeworfen, die Gegenstand eines Verfahrens nach Artikel 82 EG gewesen seien.

Die Kommission beanstandete erstens die Rabattsysteme einschließlich der Mengenrabatte, die nach Auffassung der Kommission missbräuchlich seien. Die Klägerin macht geltend, die angefochtene Entscheidung verstoße insoweit gegen Artikel 82 EG. Die Kommission nehme fälschlicherweise an, dass ein Unternehmen in beherrschender Stellung kein solches Rabattsystem anwenden dürfe; in Wirklichkeit führe das System der Mengenrabatte nicht zu einer missbräuchlichen „Treueverpflichtung“, wie das die Kommission behaupte. Es bewirke weder eine Marktabstottung noch sei es unbillig.

In der angefochtenen Entscheidung lege die Kommission der Klägerin zweitens die Anwendung von Prämien einschließlich einer „Serviceprämie“ zu Last, die nach Auffassung der Kommission unbillig sei. Die Klägerin macht geltend, dass die Prüfung der Frage, ob eine Bedingung „unbillig“ sei, auf objektiven Gesichtspunkten und nicht auf einer bloß subjektiven Bewertung der Kommission beruhen müsse; die Kommission habe nicht bewiesen, dass die Modalitäten der Serviceprämie unbillig seien. Die Klägerin bestreitet auch, dass diese Prämie mit einer „Treueverpflichtung“ verbunden sei. Dass sich ein Unternehmen mit Hilfe seiner Wiederverkäufer über die Marktsituation unterrichte, könne nicht als missbräuchlich angesehen werden, sondern gehöre eindeutig zu einem normalen Wettbewerb.

Drittens bezeichne die Kommission u. a. die Bedingungen als missbräuchlich, denen dem „Club des Amis Michelin“ angehörende Wiederverkäufer aufgrund der „Vereinbarung über die geschäftliche Zusammenarbeit“ unterworfen seien. Die Klägerin verweist darauf, dass der Club lediglich den Zweck verfolge, die Professionalität der Wiederverkäufer zu steigern und dass die Vereinbarung keine Ausschließlichkeitselemente enthalte. Sie bestreitet, dass die Wiederverkäufer verpflichtet seien, einen bestimmten prozentualen Anteil ihrer Umsätze mit Michelin-Produkten zu erzielen, und rügt eine Verletzung der Beweiserhebungsregeln durch die Kommission. Hinsichtlich der übrigen Verpflichtungen der Clubmitglieder macht die Klägerin geltend, die Vorwürfe der Kommission beruhten auf einer negativen Grundeinstellung ihr gegenüber, auf einer subjektiven und fehlerhaften Würdigung der Tatsachen sowie auf mangelnder Kenntnis der wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Außerdem habe es die Kommission versäumt, eine konkrete Untersuchung der Auswirkungen der beanstandeten Praktiken durchzuführen.

Schließlich rügt die Klägerin verschiedene Aspekte der Festsetzung der Höhe der Geldbuße durch die Kommission, darunter die Bestimmung der Ausgangsbasis für die Berechnung des Grundbetrags, die Berechnung der Dauer der Zuwiderhandlung, die Erhöhung des Grundbetrags wegen erschwerender Umstände und den Prozentsatz der Herabsetzung des Grundbetrags wegen mildernder Umstände. Sie macht u. a. geltend, die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Artikel 7 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Klage der P & O European Ferries (Portsmouth) Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. September 2001

(Rechtssache T-206/01)

(2001/C 331/37)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die P & O European Ferries (Portsmouth) Limited hat am 7. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Mark Clough, QC, und Julian Ellison von der Kanzlei Ashurst Morris Crisp, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Artikel 230 EG (früherer Artikel 173 EG-Vertrag) die Entscheidung der Kommission C(2001) 1422 vom 8. Mai 2001 betreffend eine staatliche Beihilfe Frankreichs zugunsten der Bretagne Angleterre Irlande Gesellschaft mit Ausnahme der Artikel 1 Absatz 2 und 1 Absatz 3 insoweit für nichtig zu erklären, als sie die diesem Unternehmen gewährten Beihilfen genehmigt;
- der Kommission die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist eine Fährdienstbetreiberin, die Passagier- und Frachtfährdienstleistungen auf bestimmten Routen zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich im westlichen Teil des Ärmelkanals erbringt. Ihr Hauptkonkurrent ist die französische Fährdienstbetreiberin Bretagne-Angleterre-Irlande SA, „Brittany Ferries“ („BAI“).

Im Mai 1998, nur kurz nach der Eröffnung des förmlichen Verfahrens durch die Kommission⁽¹⁾, habe die Klägerin ihre Bedenken gegen die der BAI gewährten Beihilfen der Kommission informell mitgeteilt. Später sei der Klägerin klar geworden, dass sich die Kommission ausschließlich auf die staatlichen

Beihilfen konzentriert habe, die der BAI von 1995 bis 1998 gewährt worden seien und damit ein großer Teil anderer staatlicher Beihilfen für die BAI unberücksichtigt bleiben würde, wenn die Untersuchung auf diesen Zeitraum beschränkt würde; im Februar 2001 habe sie eine förmliche Beschwerde eingelegt.

Im Dezember 2000 habe die Klägerin ein Verfahren gegen die Kommission gemäß Artikel 232 EG wegen deren Untätigkeit bezüglich sämtlicher Punkte der Beschwerde der Klägerin eingeleitet. Dieses Verfahren sei nunmehr Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens⁽²⁾.

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin, die Kommissionsentscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die der BAI gewährten staatlichen Beihilfen genehmigt würden. Sie trägt vor, dass die zeitliche Beschränkung nach der Verordnung Nr. 659/1999⁽³⁾ nicht für diesen Fall gelte und dass die vor 1989 gewährten staatlichen Beihilfen, die in der Beschwerde aufgeführt seien, von der Kommission ausdrücklich zu prüfen seien. Die Kommission stelle zu Unrecht fest, dass die drei Reedereien und BAI eine einzige Wirtschaftsgruppe darstellten und Charterzahlungen der BAI an die Reedereien nicht unter die Vorschriften über staatliche Beihilfen fielen.

Außerdem seien die Schlussfolgerungen der Kommission in Bezug auf das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Investors unzutreffend, und eine Reihe von Bürgschaften und Kassenauszahlungen und Darlehen der öffentlichen Hand hätten in der angefochtenen Entscheidung berücksichtigt werden müssen.

Soweit es um die Umstrukturierungsbeihilfe gehe, seien die Feststellungen der Kommission falsch, dass die Wirtschaftsgruppe der Reedereien und der BAI zufrieden stellende Erträge aus dem Eigenkapital erzielten und weiter erzielen würden und die BAI Charterzahlungen an die Reedereien in marktüblicher Höhe leiste. Diese Feststellungen beruhen auf völlig unrealistischen Annahmen hinsichtlich des Restwertes der Schiffe. Die Klägerin weist außerdem die Schlussfolgerungen der Kommission zum relevanten Markt, die Feststellung, dass ein Rückzug der BAI der Klägerin eine Monopolstellung auf dem relevanten Markt (den relevanten Märkten) sichern würde, und die Bewertung der Intensität der Umstrukturierungsbeihilfen insgesamt zurück.

Schließlich trägt die Klägerin vor, dass die Kommission gegen einige Verfahrensbestimmungen der Beihilferegelung verstoßen habe, insbesondere gegen die Verpflichtung, die betroffenen Parteien von den untersuchten Fragen in Kenntnis zu setzen.

⁽¹⁾ Verfahren Nr. C 31/98.

⁽²⁾ Rechtssache T-49/01 (Abl. 2001 C 161, S. 19).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (Abl. 1999 L 83, S. 1).

Klage der Volkswagen AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. September 2001

(Rechtssache T-208/01)

(2001/C 331/38)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Volkswagen AG, Wolfsburg (Deutschland), hat am 10. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt R. Bechtold.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 29.6.2001 (Sache COMP/F-2/36.693 — Volkswagen) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die in Artikel 2 der Entscheidung verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- die Kommission zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In Rahmen der Einführung von neuen Modellen des „VW Passat“ auf den Markt in Deutschland wurden die deutschen Volkswagen-Händler und -Werkstätten in Rundschreiben vom „Volkswagen Vertriebsleiter Deutschland“ 1996-1997 aufgefordert, die neuen Modelle nicht unterhalb der unverbindlichen Preisempfehlung zu verkaufen und zu „konsequenter Preisdisziplin“ angehalten.

Aufgrund einer Beschwerde eines Autokäufers leitete die Kommission ein formelles Verfahren ein, das zu Erlass der angefochtenen Entscheidung führte. In der Entscheidung stellte die Kommission fest, dass die Klägerin, indem sie die Verkaufspreise für das Modell VW Passat durch die obengenannte Aufforderung festgesetzt habe, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 des EG-Vertrages begangen habe. Der Klägerin wurde eine Geldbuße von 30,96 Mio. Euro auferlegt.

Zur Unterstützung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend, dass das ihr vorgeworfene und von ihr nicht bestrittene Verhalten nicht gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoße. Sie räumt ein, dass ihre Mitarbeiter in einer der Klägerin zurechenbaren Weise gegen deutsches Kartellrecht verstoßen haben. Dagegen trägt die Klägerin vor, dass Artikel 81 Absatz 1 kein Empfehlungsverbot enthalte, da diese Vorschrift nur wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen verbiete, und nicht Aufforderungen und bloße Empfehlungen.

Unter Hinweis auf Rechtsprechung des Gerichtshofes trägt die Klägerin vor, dass die schriftlichen und mündlichen Aufforderungen von Volkswagen einseitige Maßnahmen und keine Vereinbarungen im Sinne des Artikel 81 Absatz 1 EG seien. Die Aufforderungen fügen sich nicht in den Händlervertrag ein und seien durch die Vertragsparteien auch nicht im nachhinein zu Bestandteilen des Vertrages gemacht worden.

Weiterhin macht die Klägerin geltend, dass keine spürbare Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels vorliege. Es sei nicht erwiesen, dass eine Erhöhung oder Senkung der Rabatte um einige Prozentpunkte zu einer spürbaren Zunahme des Parallelhandels geführt hätte.

Schließlich macht die Klägerin geltend, dass die ihr auferlegte Geldbuße keine Grundlage habe. Selbst wenn ein Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG unterstellt wird, sei die Buße maßlos überhöht.

Klage der Honeywell International Inc. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. September 2001

(Rechtssache T-209/01)

(2001/C 331/39)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Honeywell International Inc. hat am 12. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Paul Lasok QC und Frederic Depoortere von der Kanzlei Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom LLP, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Rechtssache mit der Klage der General Electric Co. wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2001 zu verbinden;
- alle erforderlichen Beweiserhebungen anzuordnen (einschließlich der Vernehmung der in dieser Klage genannten Personen als Zeugen oder gegebenenfalls als Sachverständige);
- die Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2001 für nichtig zu erklären;
- alle weiteren erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin des vorliegenden Falles ist eine diversifizierte Technologie- und Produktionsgesellschaft des Rechtes des Staates Delaware (USA). Sie beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission 2001 C(2001)1746 endg. vom 3. Juli 2001, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 vom 30. Juni 1997 (Verordnung Nr. 4064/89) erlassen worden ist.

In diesem Zusammenhang trägt sie vor, die General Electric Company, eine Gesellschaft des Rechtes des Staates New York (USA), die ein diversifiziertes Industrieunternehmen sei, habe am 5. Februar 2001 gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 4064/89 einen beabsichtigten Zusammenschluss bei der Kommission angemeldet, mit dem sie sich verpflichtet habe, das gesamte Aktienkapital der Klägerin zu erwerben.

Die Kommission habe den angemeldeten Zusammenschluss in der angefochtenen Entscheidung für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen erklärt. Der beabsichtigte Zusammenschluss führe zur Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung auf mehreren Märkten, durch die der wirksame Wettbewerb im Gemeinsamen Markt erheblich behindert werde.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin vor:

- Die Entscheidung entspreche nicht den Tatsachen und stütze sich bei ihren Feststellungen auf offensichtliche und schwere Tatsachenirrtümer. Es gebe insbesondere keine Tatsachengrundlage für die Behauptungen in dieser Entscheidung, dass Bündelungen in der Luftfahrtindustrie üblich seien, die Klägerin in der Vergangenheit weitreichende Bündelungen vorgenommen habe oder der angestrebte Zusammenschluss mit General Electric dem zusammengeschlossenen Unternehmen ermöglichen würde, Wettbewerber durch die Vornahme von Bündelungen auszuschalten oder bedeutungslos machen.
- Die Entscheidung beruhe u. a. bezüglich der Feststellungen, dass der fragliche Zusammenschluss den Anreiz und die Möglichkeit für Bündelungen im Bereich Käuferausstattungsprodukte sowie Herstellerausstattungs- und -Optionsprodukte schaffe, Kunden der Luftfahrtindustrie Bündelungen akzeptierten und Bündelungen die Wettbewerber der Klägerin bedeutungslos machten und aus dem Markt drängten, auf einer offensichtlich fehlerhaften Beurteilung des Sachverhalts.
- Die Entscheidung sei unzureichend begründet, denn sie liefere keine Beweise für die Feststellungen zum Vorliegen und den Auswirkungen von Bündelungen, sei auf keine

wirtschaftliche Analyse gestützt und biete keine Beweise oder Quantifizierungen der angeblichen Auswirkungen von Bündelungen, Quersubventionierungen oder der Verdrängung der Wettbewerber der Klägerin.

- Die Entscheidung verletze auch die Verteidigungsrechte der Klägerin, denn sie stütze sich auf neue Theorien zur Quersubventionierung und Verdrängung, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte entweder nicht erwähnt oder nicht in der Weise erläutert worden seien, dass die Klägerin sich hätte verteidigen können.

Die Klägerin hebt die Tatsache hervor, dass der vorliegende Fall dieselben Märkte und eine der Parteien betreffe, um die es bei einem Zusammenschluss gegangen sei, bei dem dieselben Fragen bezüglich derselben Industrie aufgeworfen worden seien und der von der Kommission weniger als 20 Monate vor Erlass der angefochtenen Entscheidung zugelassen worden sei.

Klage der General Electric Company gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. September 2001

(Rechtssache T-210/01)

(2001/C 331/40)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die General Electric Company, eine Gesellschaft des Rechtes des Staates New York, hat am 12. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Nicholas Green QC, Cherie Booth QC, Jessica Simor, Kelyn Bacon, Simon Baxter und Marleen Van Kerckhove von der Kanzlei Clifford Chance, Brüssel, sowie Louis Vogel und Joseph Vogel von der Kanzlei Vogel & Vogel, Paris.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission C(2001)1746 vom 3. Juli 2001 in der Sache COMP/M.2220 — General Electric/Honeywell für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin dieses Verfahrens, eine Gesellschaft des Rechtes des Staates New York (USA), ist ein diversifiziertes Industrieunternehmen. Am 5. Februar 2001 hat sie gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 4064/89 einen beabsichtigten Zusammenschluss bei der Kommission angemeldet, mit dem sie sich verpflichtet hat, das gesamte Aktienkapital von Honeywell, einer Spitzentechnologie- und Produktionsgesellschaft des Rechtes des Staates Delaware (USA), zu erwerben.

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission, mit der der beabsichtigte Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen erklärt worden ist.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin vor, die Entscheidung habe den Prüfungsmaßstab des Artikels 2 der Verordnung Nr. 4064/89 zur Feststellung der Unvereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt, nicht richtig angewandt. Die Entscheidung habe sich nicht mit der Frage der Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung und dem Begriff der erheblichen Behinderung des Wettbewerbs auseinandergesetzt.

Die Klägerin ist der Meinung, die Entscheidung enthalte keine hinreichenden Beweise für die behauptete Praxis gemischter Bündelungen von Flugzeugmotoren mit avionischen und nichtavionischen Produkten. Sie enthalte auch kein Wirtschaftsmodell, das die negativen Auswirkungen dieser Praxis auf den Wettbewerb darstelle. Die Entscheidung liefere auch keine Beweise, dass die angebliche vertikale Integration durch die Leasingfirmen der Klägerin für Verkehrs- und Firmenflugzeuge und Honeywell als Anbieter von Anlassern für Triebwerkehersteller, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei. Auch sei die horizontale Überschneidung der beiden Unternehmen auf den Märkten für große Regionalflugzeugmotoren, Firmenflugzeugmotoren und kleine Schiffsgasturbinen nicht hinreichend bewiesen.

Die Klägerin führt weiter aus, die Verpflichtungen, die sie angeboten habe einzugehen, seien von der Kommission ohne richtige Prüfung abgelehnt worden.

Auch zeichne die Kommission jetzt ein völlig anderes Bild des Marktes als in einer vor 18 Monaten erlassenen Entscheidung, die denselben Markt und eine der Parteien des Zusammenschlusses betroffen habe.

Im Übrigen seien ihre Verteidigungsrechte dadurch verletzt worden, dass die Kommission ihr nicht zu allen einschlägigen Unterlagen Zugang gewährt habe, oder Zugang zu anderen Unterlagen gewährt habe, ohne ihr einen hinreichenden Zeitraum für deren Prüfung einzuräumen. Auch sei ihr Anhörungsrecht zu Beginn des Prüfverfahrens verletzt worden.

Klage des Arnaldo Lucaccioni gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. September 2001

(Rechtssache T-212/01)

(2001/C 331/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Arnaldo Lucaccioni, wohnhaft in St-Leonard-on-Sea (Vereinigtes Königreich), hat am 14. September 2001 eine Klage

gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Juan Ramon Iturriagoitia.

Der Kläger beantragt,

in erster Linie,

- die Entscheidung der Kommission vom 16. November 2000 aufzuheben;
- ihm die entstandenen Schäden, die sich — unter allem Vorbehalt — auf 125 000 Euro belaufen, zu ersetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

hilfsweise,

- festzustellen, dass Artikel 14 der Bestimmungen zur Auslegung der Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten rechtswidrig ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, dem mit Entscheidung vom 15. April 1994 eine dauernde Invalidität von 130 % zuerkannt wurde, wendet sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, eine Verschlimmerung seiner Berufskrankheit anzuerkennen, die zu einer dauernden Invalidität nach Artikel 14 der Bestimmungen zur Auslegung der Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten führen kann.

Zur Begründung seiner Forderungen macht er geltend:

- Nichtigkeit des Artikels 14 der genannten Bestimmungen, wonach die Grenze der Kumulierung der Entschädigungen bei 100 % liege, da der Statutsbeirat nicht über hinreichende Befugnisse verfüge, die ihm im Statut oder in der Regelung bedingungslos zuerkannt seien;
- Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Fürsorge, des Vertrauensschutzes und der Nichtdiskriminierung;
- Vorliegen eines Ermessensmissbrauchs.

Klage der Österreichische Postsparkasse gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. September 2001

(Rechtssache T-213/01)

(2001/C 331/42)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Österreichische Postsparkasse, Wien, hat am 19. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte M. Klusmann, F. Wiemer und A. Reidlinger.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 9. August 2001 in der Sache COMP/36.571 — Österreichische Banken insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In Mai 1997 nahm die Kommission aufgrund von Informationen, die eventuell verschiedene österreichische Kreditinstitute kartellrechtlich belasten könnten, gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/62 des Rates Ermittlungen nach Artikel 81 EG gegen die Klägerin und sieben weitere österreichische Banken auf.

In Juni 1997 bat die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) die Kommission um Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 81 EG gegen acht österreichische Banken wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Absprachen.

In September 1999 übermittelte die Beklagte eine Mitteilung der Beschwerdepunkte betreffend einen Verstoß gegen Artikel 81 EG an die Klägerin. Die Beklagte kündigte später gegenüber der Klägerin an, dass sie der FPÖ die im Verfahren erlassenen Beschwerdepunkte gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 2842/98⁽¹⁾ umfassend zuleiten wolle. Die Klägerin wandte sich gegen diese Zustellung und trug vor, dass die Weiterleitung der Beschwerdepunkte an die FPÖ unzulässig sei.

In November 2000 übermittelte die Beklagte der Klägerin eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, und mit der angefochtenen Entscheidung teilte sie der Klägerin schließlich mit, dass sie beide Mitteilungen der Beschwerdepunkte der FPÖ zuleiten wolle. Die Klage richtet sich gegen diese Entscheidung.

Die Klägerin trägt vor, dass die angefochtene Entscheidung ihre Rechte verletze und bereits deshalb rechtswidrig sei, weil die FPÖ keine Klägerin im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und Artikeln 6 und 7 der Verordnung Nr. 2842/98 sei. Die FPÖ habe kein berechtigtes Interesse an der Verfahrenseinleitung dargelegt, sondern ausschließlich ein politisches Interesse. Außerdem habe sie ihren Antrag nicht vor der von Amts wegen beschlossenen Einleitung des Verfahrens gestellt, und sie habe ihr Antragsrecht verbraucht oder zumindest verwirkt. Nicht zuletzt verstieße die Beklagte durch die Weiterleitung der Beschwerdepunkte gegen Artikel 20 der Verordnung Nr. 17, bzw. Artikel 287 EG, und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel [81] und [82] EG-Vertrag.

Klage der Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. September 2001

(Rechtssache T-214/01)

(2001/C 331/43)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Bank für Arbeit und Wirtschaft Aktiengesellschaft, Wien, hat am 19. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt H. J. Niemeyer, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 25. Juli 2001 in der Sache COMP/36.571 — Österreichische Banken für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und Argumente entsprechen denen, die in der Rechtssache T-213/01 (Österreichische Postsparkasse AG/Kommission, noch nicht veröffentlicht) geltend gemacht werden.

Klage der ReiseBank AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. September 2001

(Rechtssache T-216/01)

(2001/C 331/44)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die ReiseBank AG, Frankfurt am Main (Deutschland), hat am 21. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte M. Klusmann und F. Wiemer.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 14. August 2001 in der Sache COMP/E-1/37.919 — Bankgebühren für den Umtausch von Währungen der Euro-Zone: Deutschland (Deutsche Verkehrsbank/Reisebank) — insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin kauft und verkauft u. a. ausländische Zahlungsmittel im Publikumsverkehr. Anfang 1999 eröffnete die Beklagte ein Ermittlungsverfahren gegen etwa 150 Banken in verschiedenen Mitgliedstaaten wegen des Verdachtes, diese Banken hätten anlässlich der Einführung des Euro die Struktur und Höhe der Sortenumtauschgebühren für Euro-Währungen während der Übergangszeit ab 1. Januar 1999 abgesprochen. Dieses Ermittlungsverfahren wurde später in nationale Einzelverfahren getrennt.

Im August 2000 übermittelte die Beklagte an die Klägerin Beschwerdepunkte, auf welche die Klägerin erwiderte.

In den Monaten April und Mai 2001 berichtete die Beklagte, dass sie das Verfahren gegen niederländische, belgische und einige deutsche Banken eingestellt habe und begründete diesen Schritt damit, dass die Banken zuvor ihre Gebühren gesenkt hätten. Im Mai 2001 übermittelte die Klägerin an die Beklagte ein Angebot zur einvernehmlichen Verfahrensbeendigung, welches mit der von einer anderen Bank vorgeschlagenen Gebührensenkung vergleichbar war. Die Beklagte lehnte dieses Angebot ab, und weitere Versuche zur einvernehmlichen Verfahrensbeendigung scheiterten.

Im August 2001 stellte die Klägerin einen Antrag auf Akteneinsicht in die Unterlagen der Beklagten, die darüber Aufschluss geben, zu welchen Gebühren und Konditionen die jeweiligen nationalen Verfahren eingestellt worden sind. Die Beklagte wies diesen Antrag mit der angefochtenen Entscheidung zurück.

Zur Unterstützung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die Entscheidung die Klägerin in ihren Verteidigungsrechten nachhaltig und irreversibel beeinträchtigt. Ohne die Gewährung der Akteneinsicht würde die Beklagte — wie es bereits angekündigt worden sei — eine verfahrensabschließende, für die Klägerin nachteilige Bußgeldentscheidung erlassen. Weiterhin sei die Klägerin zur Ungleichbehandlung im Rahmen der Verfahrenseinstellungen bislang nicht gehört worden, und die verfahrensabschließende Entscheidung würde ergehen, ohne dass der Beratende Ausschuss und das Kollegium der Kommissare sich zur Ungleichbehandlung beraten könnten. Selbst wenn eine solche Bußgeldentscheidung später im gerichtlichen Verfahren aufgehoben würde, entstünden der Klägerin irreversible Schäden.

Die Klägerin trägt vor, dass die Beklagte verpflichtet sei, den verfahrensbetroffenen Unternehmen die Gesamtheit der belastenden und entlastenden Schriftstücke zugänglich zu machen. Aus Gründen der Waffengleichheit dürfe die Beklagte keinesfalls geheimes Wissen für sich behalten, das für die Verteidigung der Klägerin von Bedeutung ist. Die Dokumente, in denen die Klägerin Akteneinsicht beantragt hat, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit zeigen, dass die Klägerin im Vergleich zu anderen verfahrensbetroffenen Banken, denen gegenüber das Verfahren eingestellt worden ist, zu ihrem Nachteil willkürlich ungleich behandelt worden sei. Schließlich könne die Akteneinsicht keinesfalls mit dem Argument abgelehnt werden, dass es sich bei den betreffenden Unterlagen um Geschäftsgeheimnisse oder interne Dokumente handle.

Klage der SINAGA, Sociedade de Indústrias Agrícolas Açoreanas, SA, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 2001

(Rechtssache T-222/01)

(2001/C 331/45)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Die SINAGA, Sociedade de Indústrias Agrícolas Açoreanas, SA, mit Sitz in Ponta Delgada, Azoren, Rua de Lisboa Nr. 75, hat am 20. September 2001 eine Nichtigkeitsklage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Dr. Mário Marques Mendes und Rechtsberaterin Prof. Dr. Maria Luísa Duarte.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1281/2001⁽¹⁾ insofern für nichtig zu erklären, als er die vorläufige Zuckerbedarfsvorausschätzung für die Azoren festsetzt, wobei die inzwischen eingetretenen Wirkungen als fortbestehend angesehen werden sollen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen Artikel 253 EG (früher Artikel 190): offensichtlich unzureichende und unzusammenhängende Begründung.

Verstoß gegen Artikel 2, 3 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992: Die von der Kommission ausgearbeiteten vorläufigen Versorgungsbilanzen berücksichtigten die traditionellen Handelsströme nicht.

Verstoß gegen Artikel 299 Absatz 2 EG (früher Artikel 227): Nichtbeachtung dieser Bestimmung als Leitlinie der Auslegung und Anwendung der für die Gebiete in äußerster Randlage geltenden Verordnungsvorschriften.

Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 EG (früher Artikel 4): Die Kommission habe ihre Durchführungsbefugnisse in offensichtlich missbräuchlicher und unrechtmäßiger Weise ausgeübt.

Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: unbillige und unannehmbare Wirkungen der in der Verordnung (EG) Nr. 1281/2001 der Kommission vorgesehenen Vorausschätzung.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 12.

Klage des Gobierno Foral de Navarra gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. September 2001

(Rechtssache T-225/01)

(2001/C 331/46)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Der Gobierno Foral de Navarra mit Sitz in Navarra (Spanien) hat am 24. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marcos Araujo Boyd.

Der Kläger beantragt,

- die gesamte Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001 über das System staatlicher Beihilfen, das Spanien auf einige unlängst in Navarra (Spanien) gegründete Unternehmen anwendet, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären, da die Rückforderung der gezahlten Beihilfen rechtswidrig sei;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ficht die Entscheidung C(2001) 1762 endg. der Kommission vom 11. Juli 2001 an, mit der festgestellt worden sei, dass die nach den Artikeln 52 bis 56 der Ley Foral Nr. 24/1996 vom 30. Dezember 1996 über die Körperschaftsteuer (Amtsblatt von Navarra Nr. 159 vom 31.12.1996) gewährten Abzüge von der Steuer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen seien. Nach diesen Artikeln werde vom Inkrafttreten der Ley Foral an bei Unternehmen, die in der Comunidad Autónoma de Navarra ihren Betrieb aufnahmen, der Körperschaftsteuersatz um 50 % ermäßigt, sofern sie mehr als 100 Mio. ESP (601 012 Euro) investierten und mehr als zehn Arbeitsplätze schafften.

Der Kläger macht geltend, die angefochtene Entscheidung komme zu dem unzutreffenden Ergebnis, dass es sich bei dem fraglichen Steuersystem um staatliche Beihilfen im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften handele, da es nicht den Erfordernissen des Artikels 87 EG entspreche:

- a) Es würden keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen. Eine steuerliche Vergünstigung führe nämlich zu keiner Verringerung der Steuereinnahmen, weil das eine von allen Steuerpflichtigen zu erfüllende einheitliche Steuerschuld voraussetzen würde.
- b) Was die angebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs und des Handels zwischen Mitgliedstaaten angehe, so sei diese Schlussfolgerung der Kommission aus verschiedenen Gründen nicht ausreichend begründet:

- Die Kommission habe ihre Entscheidung nicht begründet. Ihre Akten enthielten zwar im Detail alle Informationen über die betroffenen Unternehmen, aber die Entscheidung enthalte keinerlei Untersuchung der Wettbewerbslage und der Teilnahme am gemeinschaftlichen Handel der beiden einzigen Unternehmen, denen die Vergünstigung gewährt worden sei, oder zumindest der Wirtschaftsbereiche, in denen sie tätig seien.

- Wollte die Kommission diese Überlegung allgemein auf jede Steuervorschrift anwenden, so käme sie zu dem absurden Ergebnis, dass jegliche Abweichung bei der steuerlichen Belastung eine staatliche Beihilfe wäre.
 - Die Überlegung der Kommission hätte letztlich zur Folge, dass im Rahmen der für die Unternehmen geltenden Vorschriften jegliche Abweichung eine staatliche Beihilfe wäre.
- c) Die fraglichen Maßnahmen hätten keinen selektiven, spezifischen Charakter, denn zum einen handele es sich um eine allgemeine Regelung, die nicht ein bestimmtes Unternehmen oder einen bestimmten Sektor begünstige, und zum anderen stehe der zuständigen Behörde bei der Anwendung der Regelung kein Ermessen zu, sie müsse vielmehr in jedem Einzelfall allein prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des vorgesehenen Steuervorteils erfüllt seien.

Klage der CAS Succhi di Frutta S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache T-226/01)

(2001/C 331/47)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die CAS Succhi di Frutta S.p.A. hat am 25. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Gian Michele Roberti und Francesco Sciaudone.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission für den Erlass der Entscheidungen vom 22. Juli und vom 6. September 1996 die außervertragliche Haftung trägt;
- festzustellen, dass der Klägerin durch diese Entscheidungen Schäden in Höhe von 2 682 049 410 ITL entstanden sind;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt mit der vorliegenden Klage von der Kommission Ersatz für die Schäden, die sie durch die Entscheidungen, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für die Lieferung von Fruchtsäften und Fruchtkonfitüren für die Bevölkerung von Armenien und Aserbaidschan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 228/96 der Kommission vom 7. Februar 1996 zur Lieferung von Fruchtsäften und Fruchtkonfitüren für die Bevölkerung von Armenien und Aserbaidschan (ABl. L 30 vom 8. Februar 1996, S. 18) erlassen worden seien, namentlich durch die Entscheidungen C(96) 1916 vom 22. Juli 1996 und C(96) 2208 vom 6. September 1996 erlitten habe.

Mit diesen Entscheidungen sei ein Grundsatz der Substituierbarkeit der in der Ausschreibung bezeichneten Früchte eingeführt worden, wofür es keine Rechtsgrundlage gebe und auch keine Notwendigkeit bestehe.

Die Klägerin habe die beiden Entscheidungen beim Gericht erster Instanz angefochten (verbundene Rechtssachen T-191/96 und T-106/97), das mit Urteil vom 14. Oktober 1999⁽¹⁾ die Entscheidung vom 6. September 1996 für nichtig erklärt und die Klage in der Rechtssache T-106/97 wegen Verspätung für unzulässig erklärt habe.

Die Gründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie die in den beiden vorgenannten Rechtssachen.

⁽¹⁾ Slg. 1999, II-3181.

Klage des Territorio Histórico de Alava, Diputación de Alava, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache T-227/01)

(2001/C 331/48)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Territorio Histórico de Alava, Diputación de Alava, und die Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, Alava (Spanien), haben am 25. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Ramón Falcón.

Die Kläger beantragen,

- die gesamte streitgegenständliche Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären; hilfsweise, Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger fechten die Entscheidung C(2001) 1759 endg. der Kommission vom 11. Juli 2001 an, mit der festgestellt worden sei, dass die nach verschiedenen Normas Forales⁽¹⁾ gewährten Abzüge von der Steuer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen seien. Diese Normas Forales sähen bei Investitionen von Unternehmen des Territorio Histórico de Alava von mehr als 2,5 Mrd. ESP (15 025 303 Euro) in neue Anlagegüter eine Steuergutschrift in Höhe von 45 % vor.

Die Kläger stützen ihre Anträge auf drei Gründe:

- a) Eine „Beihilfe“ im Sinne von Artikel 87 EG liege nicht vor. Im Gegensatz zu den in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Feststellungen
 - setzt ein Mindestschwellenwert keine Selektivität voraus;
 - gebe es keinen Ermessensspielraum;
 - habe die Kommission den Umstand nicht begründet, dass die steuerliche Maßnahme den Wettbewerb zu verfälschen drohe; außerdem sei die Entscheidung unverhältnismäßig, denn sie schließe selbst hinsichtlich der Wirtschaftszweige, in denen ein offener Wettbewerb bestehe, den Teil der angeblichen Beihilfe aus, der als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden könne.
- b) Ermessensmissbrauch: Die Kommission nutze ihre Befugnisse auf dem Gebiet der Beihilfen, um ihr Ziel einer Steuerharmonisierung zu verfolgen.
- c) Die Rückforderung der Beihilfe sei zumindest in der Form, die in der angefochtenen Entscheidung vorgesehen sei, rechtswidrig:
 - Die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung verletze das berechnete Vertrauen;
 - die Rückforderung müsse bei Unternehmen ausgeschlossen sein, deren Produktion für den örtlichen Markt bestimmt sei, oder die in Wirtschaftssektoren tätig seien, die dem Wettbewerb verschlossen seien, sowie in Bezug auf den Teil der Steuergutschrift, der 25 % des Nettosubventionsäquivalents nicht übersteige;

- die Rückforderung der Beihilfe könne in Anbetracht anderer Möglichkeiten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands nicht obligatorisch verlangt werden.

⁽¹⁾ Diese Steuergutschrift wurde in der Form, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist, mit Wirkung für 1995 durch die Disposición adicional sexta (Sechste Zusatzbestimmung) der Norma Foral Nr. 22/1994 vom 20. Dezember 1994 geregelt, die für 1996 (Norma Foral Nr. 33/1995) und 1997 (Norma Foral Nr. 31/1996) verlängert und durch die Norma Foral Nr. 24/1996 über Körperschaftsteuern geändert wurde. Ähnliche Maßnahmen wurden für die Jahre 1998 und 1999 mit den Normas Forales Nrn. 33/1997 und 36/1998 getroffen.

Klage des Territorio Histórico de Vizcaya, Diputación de Vizcaya, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache T-228/01)

(2001/C 331/49)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Territorio Histórico de Vizcaya, Diputación de Vizcaya, und die Comunidad autónoma del País Vasco, Vizcaya (Spanien), haben am 25. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Ramón Falcón.

Die Kläger beantragen,

- die gesamte streitgegenständliche Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären; hilfsweise, Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger fechten die Entscheidung C(2001) 1765 endg. der Kommission vom 11. Juli 2001 an, mit der festgestellt worden sei, dass die nach der Disposición adicional cuarta (Vierte Zusatzbestimmung) der Norma Foral Nr. 7/1996 vom 26. Dezember 1996 und der Disposición adicional décima (Zehnte Zusatzbestimmung) der Norma Foral Nr. 4/1998 vom 2. Dezember 1998 gewährten Abzüge von der Steuer mit dem

Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen seien. Diese Zusatzbestimmungen sähen bei Investitionen von Unternehmen des Territorio Histórico de Vizcaya von mehr als 2,5 Mrd. ESP (15 025 303 Euro) in neue Anlagegüter eine Steuergutschrift in Höhe von 45 % vor.

Die von den Klägern geltend gemachten Klagegründe entsprechen denen in der Rechtssache T-227/01.

Klage des Territorio Histórico de Guipúzcoa, Diputación de Guipúzcoa, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache T-229/01)

(2001/C 331/50)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Territorio Histórico de Guipúzcoa, Diputación de Guipúzcoa, und die Comunidad autónoma del País Vasco, Guipúzcoa (Spanien), haben am 25. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Ramón Falcón.

Die Kläger beantragen,

- die gesamte streitgegenständliche Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären; hilfsweise, Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger fechten die Entscheidung C(2001) 1764 endg. der Kommission vom 11. Juli 2001 an, mit der festgestellt worden sei, dass die nach der Disposición adicional décima (Zehnte Zusatzbestimmung) der Norma Foral Nr. 7/1997 vom 22. Dezember 1997 gewährten Abzüge von der Steuer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen seien. Diese Vorschrift sehe bei Investitionen von Unternehmen des Territorio Histórico de Guipúzcoa von mehr als 2,5 Mrd. ESP (15 025 303 Euro) in neue Anlagegüter eine Steuergutschrift in Höhe von 45 % vor.

Die von den Klägern geltend gemachten Klagegründe entsprechen denen in der Rechtssache T-227/01.

Klage des Territorio Histórico de Vizcaya, Diputación de Vizcaya, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache T-231/01)

(2001/C 331/51)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Territorio Histórico de Vizcaya, Diputación de Vizcaya, und die Comunidad autónoma del País Vasco, Vizcaya (Spanien), haben am 25. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Ramón Falcón.

Die Kläger beantragen,

- die gesamte streitgegenständliche Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären; hilfsweise, Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger fechten die Entscheidung C(2001) 1763 endg. der Kommission vom 11. Juli 2001 an, mit der festgestellt worden sei, dass die nach Artikel 26 der Norma Foral Nr. 3/1996 vom 26. Juni 1996 über die Körperschaftsteuer gewährten Abzüge von der Steuer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen seien. Dieser Artikel sehe bei Unternehmen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Territorio Histórico de Vizcaya ihren Betrieb aufnahmen, einen Abzug von der positiven Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer von 99 %, 75 %, 50 % bzw. 25 % in den ersten vier aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren vor, sofern sie ein Kapital von mindestens 20 Mio. ESP (120 202 Euro) aufbringen, mehr als 80 Mio. ESP (430 810 Euro) investierten und mindestens zehn neue Arbeitsplätze schafften.

Die von den Klägern geltend gemachten Klagegründe entsprechen denen in der Rechtssache T-227/01.

Klage des Territorio Histórico de Guipúzcoa, Diputación de Guipúzcoa, und der Comunidad autónoma del País Vasco, Gobierno Vasco, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2001

(Rechtssache T-232/01)

(2001/C 331/52)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Territorio Histórico de Guipúzcoa, Diputación de Guipúzcoa, und die Comunidad autónoma del País Vasco, Guipúzcoa (Spanien), haben am 25. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Ramón Falcón.

Die Kläger beantragen,

- die gesamte streitgegenständliche Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären; hilfsweise, Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger fechten die Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001 an, mit der festgestellt worden sei, dass die nach Artikel 26 der Norma Foral Nr. 7/1996 vom 4. Juli 1996 über die Körperschaftsteuer (Amtsblatt von Guipúzcoa vom 17.7.1996) gewährten Abzüge von der Steuer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen seien. Diese Vorschrift sehe bei Unternehmen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Territorio Histórico de Guipúzcoa ihren Betrieb aufnahmen, einen Abzug von der positiven Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer von 99 %, 75 %, 50 % bzw. 25 % in den ersten vier aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren vor, sofern sie ein Kapital von mindestens 20 Mio. ESP (120 202 Euro) aufbringen, mehr als 80 Mio. ESP (430 810 Euro) investierten und mindestens zehn neue Arbeitsplätze schafften.

Die von den Klägern geltend gemachten Klagegründe entsprechen denen in der Rechtssache T-227/01.

Klage des Daniel Callebaut gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. September 2001

(Rechtssache T-233/01)

(2001/C 331/53)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Daniel Callebaut, wohnhaft in Mondorf-les-Bains (Luxemburg), hat am 26. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis und Véronique Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, ihn im Beförderungsjahr 2000 nicht nach Besoldungsgruppe B 2 zu befördern, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger geht gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde vor, ihn im Beförderungsjahr 2000 zu befördern.

Er stützt seine Forderungen auf Folgendes:

- Verletzung von Artikel 26 und 45 des Statuts;
- Verletzung der Verteidigungsrechte sowie der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Anwartschaft auf eine Laufbahn und der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers.

Klage des Georges Caravelis gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 21. September 2001

(Rechtssache T-235/01)

(2001/C 331/54)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Georges Caravelis, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Brüssel, hat am 21. September 2001 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Ch. Tagaras.

Der Kläger beantragt,

- der Klage in vollem Umfang und in allen ihren Anträgen stattzugeben;
- die Mitteilung über die Besetzung einer freien Planstelle Nr. 9186 und die stillschweigende Ablehnung der Verwaltungsbeschwerde des Klägers vom 11. Mai 2001 durch die Beklagte für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die gesamten Verfahrenskosten beider Parteien unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein seit dem 1. Januar 2000 nach Besoldungsgruppe A 4 beförderter Beamter des Europäischen Parlaments, ficht die Entscheidung an, durch die der Beklagte die Bewerbung des Klägers um die freie Planstelle Nr. 9186 (Planstelle des Leiters des Informationsbüros in Athen, Besoldungsgruppe A 3) mit der Begründung abgelehnt hat, dass der Kläger im Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbung die erforderliche Dienstzeit von zwei Jahren in der Besoldungsgruppe A 4 noch nicht zurückgelegt gehabt habe. Der Kläger macht geltend, da beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen die Entscheidung über seine Nichtbeförderung nach Besoldungsgruppe A 4 im Beförderungszeitraum 1998 anhängig gewesen sei und das Gericht erster Instanz seiner Klage mit Urteil vom 8. Mai 2001 stattgegeben und die betroffene Entscheidung des Beklagten für nichtig erklärt habe, habe dieser eine angemessene Sorgfalt an den Tag legen, die Frist für die Einreichung der Bewerbungen verlängern und die Bewerbung des Klägers berücksichtigen müssen.

Klage des Centre Européen pour la Statistique et le Développement, A.s.b.l. (CESD — Communautaire, A.s.b.l.) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. September 2001

(Rechtssache T-238/01)

(2001/C 331/55)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Centre Européen pour la Statistique et le Développement, A.s.b.l. (CESD — Communautaire, A.s.b.l.) mit Sitz in Luxemburg hat am 28. September 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Dominique Grisay und Rechtsanwältin Barbara Koops, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- einen Sachverständigen zu bestimmen;
- auf der Grundlage des von dem Sachverständigen erstellten Gutachtens festzustellen, welche der der Klägerin entstandenen Kosten als nicht erstattungsfähig zu betrachten sind, und demgemäß, welchen Betrag die Klägerin gegebenenfalls an die Kommission zurückzahlen muss;
- hilfsweise der Klägerin zu gestatten, auf der Grundlage des Prüfungsberichts ihres Wirtschaftsprüfers festzustellen, welche Beträge die internen Rechnungsprüfungsstellen der Kommission zu Recht als nicht erstattungsfähig betrachten haben, und nach Anhörung der Parteien den Leistungsbescheid der Stellen der Kommission vom 16. August 2001 nach Maßgabe der Bestimmung zu ändern, welche nicht erstattungsfähigen Beträge die Klägerin der Kommission zurückzuzahlen hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Sachverständigengutachtens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Bei der Klägerin handelt es sich um einen Verein ohne Gewinnzweck, dessen Zweck darin besteht, zugunsten von Drittländern Aktionen der technischen Zusammenarbeit im statistischen Bereich durchzuführen. Zu diesem Zweck erhält die Klägerin aufgrund eines mit der Kommission geschlossenen Vertrages Beihilfen.

Bei einer Kontrolle der gewährten Beihilfen bei der Klägerin stellte die interne Rechnungsprüfungsgruppe von Eurostat fest, dass Beihilfen ausgezahlt, jedoch nicht verwendet worden seien und dass nicht erstattungsfähige Kosten getätigt worden seien. Die Kommission wollte daraufhin den betreffenden Betrag wiedereinziehen.

Die Klägerin macht geltend, die Rechnungsprüfung durch die Kommission messe bestimmten Tatsachen und Angaben nicht den richtigen Wert bei und wende nicht die geltenden Grundsätze für interne Rechnungsprüfungen der Kommission an. Ferner sei die Rechnungsprüfung einseitig und von einer Stelle durchgeführt worden, die von einer der Vertragsparteien abhängig sei. Bei der Rechnungsprüfung seien nicht alle zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt worden.

Klage des Jean-Louis Cougnon gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Oktober 2001

(Rechtssache T-240/01)

(2001/C 331/56)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jean-Louis Cougnon, wohnhaft in Capellen (Luxemburg), hat am 2. Oktober 2001 eine Klage gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin Joëlle Choucroun, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- das Verfahren zur Besetzung des in der am 17. Oktober 2000 zugegangenen und ausgehängten Stellenausschreibung CJ 78/00 bezeichneten Dienstpostens des Direktors für Personal und Finanzen — Laufbahn A 2 — aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage beruft sich der Kläger auf einen Verstoß gegen den Wortlaut der Ausschreibung, auf einen Fehler bei der Auslegung dieses Wortlauts sowie auf einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Außerdem rügt der Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Bewerbern aus dem Gerichtshof und solchen von außerhalb dadurch, dass den internen Bewerbern zugute gekommen sei, dass sie der Anstellungsbehörde bekannt gewesen seien.

Streichung der Rechtssache T-53/01⁽¹⁾

(2001/C 331/57)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Mit Beschluss vom 11. September 2001 hat der Präsident der Fünften erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-53/01 — Poste Italiane SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 5.5.2001.

Streichung der Rechtssache T-98/01⁽¹⁾

(2001/C 331/58)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 30. Juli 2001 hat der Präsident der Fünften erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-98/01 — Filippos Pierros gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 186 vom 30.6.2001.